

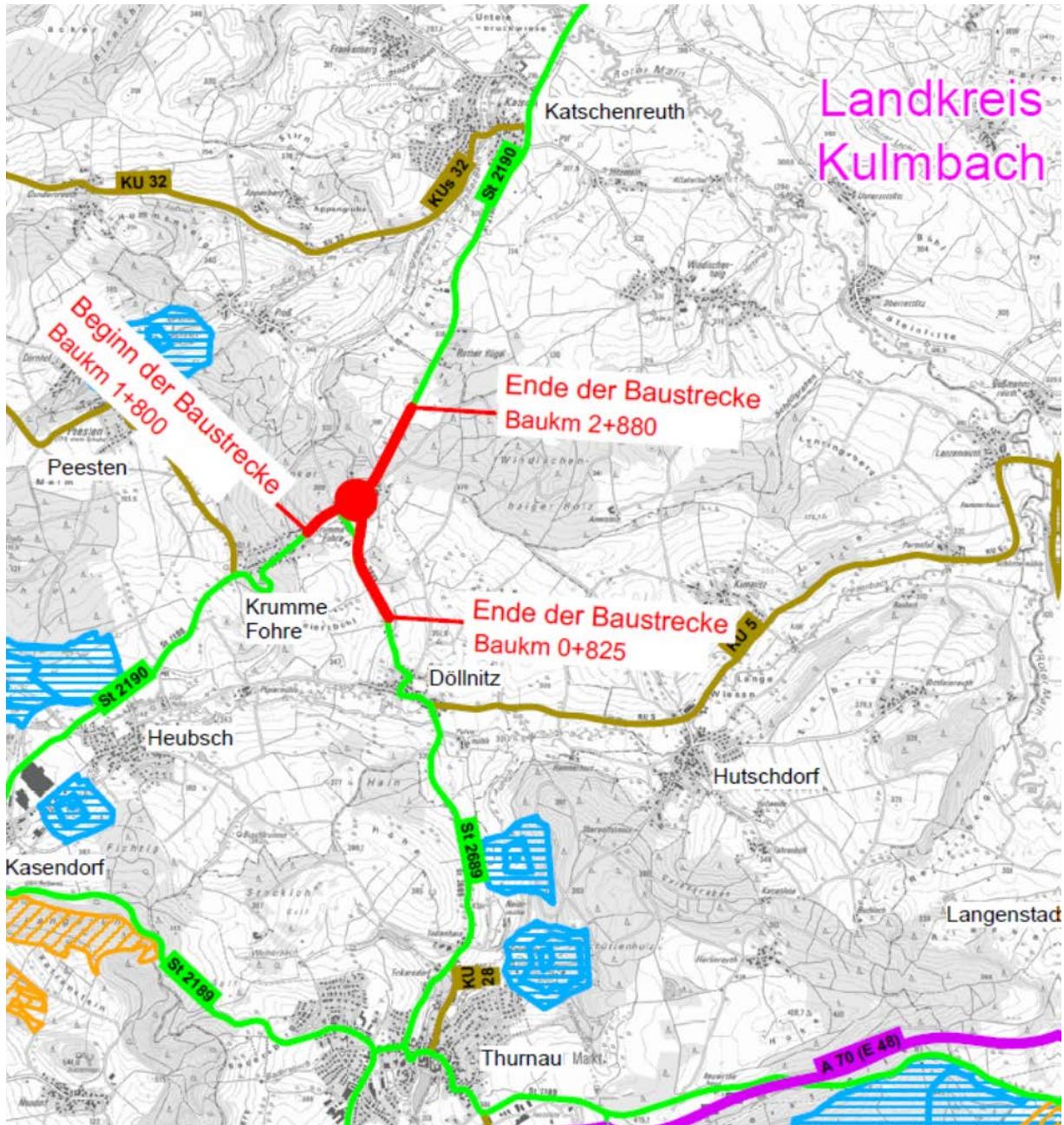


Planfeststellungsbeschluss

für den

Ausbau der St 2190 „Kasendorf-Kulmbach B 85“
bei Krumme Fohre
mit Anschluss der St 2689 Ortsumgehung Döllnitz
Bau-km 1+800 – 2+880 / Bau-km 0+000 – 0+825

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis

	Seite
ÜBERSICHTSPLAN	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS:.....	8
A. TENOR	8
1 FESTSTELLUNG DES PLANS.....	8
2 FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN	8
3 NEBENBESTIMMUNGEN, AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN.....	9
3.1 Zusagen des Vorhabenträgers und Entscheidungen über Einwendungen	9
3.1.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen.....	9
3.1.2 Zurückweisungen	9
3.2 Unterrichtungspflichten.....	10
3.3 Immissionsschutz	10
3.4 Natur-, Landschafts- und Artenschutz.....	11
3.5 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen).....	12
3.6 Land- und Forstwirtschaft	13
3.7 Fischereiwirtschaft	14
3.8 Jagd	14
3.9 Denkmalschutz.....	15
4 WASSERRECHTLICHE GEHOBENE ERLAUBNIS.....	15
4.1 Inhalt	15
4.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	15
5 STRAßENRECHTLICHE VERFÜGUNGEN	16
6 BERICHTIGUNGEN IN PLANUNTERLAGEN	16
7 KOSTENENTSCHEIDUNG	17
B. SACHVERHALT	18
1 ANTRAGSTELLUNG	18
2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS	18
2.1 Vorgängige Planungsstufen.....	19

2.1.1	Ausbauplan für die Staatsstraßen.....	19
2.1.2	Recht der Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung.....	20
2.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	20
2.2.1	Auslegung	20
2.2.2	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	21
C.	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	23
1	RECHTSGRUNDLAGE UND RECHTSWIRKUNGEN DER PLANFESTSTELLUNG	23
1.1	Rechtsgrundlage.....	23
1.2	Rechtswirkungen	23
2	FORMELL-RECHTLICHE BEWERTUNG.....	24
2.1	Zuständigkeit.....	24
2.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung.....	24
2.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	26
2.3.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	26
2.3.2	Verträglichkeitsprüfung Natura-2000-Gebiete.....	26
2.3.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	26
3	MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG	27
3.1	Rechtmäßigkeit der Planung	27
3.2	Planrechtfertigung	27
3.3	Planungsermessen	29
3.4	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange.....	30
3.4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	30
3.4.2	Planungsalternativen.....	30
3.4.2.1	Trassenalternativen im Überblick.....	31
3.4.2.2	Variantevergleich	32
3.4.2.3	Zusammenfassung – Planungsalternativen	32
3.4.3	Ausbaustandard.....	33
3.4.3.1	Entwurfs- und Betriebsmerkmale	33
3.4.3.2	Linienführung	35
3.4.3.3	Querschnitt.....	35
3.4.3.4	Knotenpunkte.....	37
3.4.3.5	Öffentliche Verkehrsanlagen.....	39
3.4.3.6	Zusammenfassung – Ausbaustandard.....	40
3.4.3.7	Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Ausbaustandard.....	41
3.4.4	Immissionsschutz.....	41
3.4.4.1	Verkehrslärm.....	41
3.4.4.2	Schadstoffeintrag in die Luft.....	44
3.4.4.3	Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Immissionsschutz	44
3.4.5	Natur-, Landschafts- und Artenschutz.....	44
3.4.5.1	Allgemeines Naturschutzrecht	44
3.4.5.1.1	Rechtsfolgen eines Eingriffs.....	44
3.4.5.1.2	Beurteilung der (Un-)Vermeidbarkeit des Eingriffs	45
3.4.5.1.3	Beschreibung des Eingriffs	46
3.4.5.1.4	Vermeidungsmaßnahmen.....	47
3.4.5.1.5	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	47

3.4.5.1.6	Gestaltungsmaßnahmen.....	49
3.4.5.2	Spezielles Naturschutzrecht.....	50
3.4.5.2.1	Betroffenheit von geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Biotopen und Natura 2000-Gebieten	50
3.4.5.2.2	Allgemeiner Artenschutz	50
3.4.5.2.3	Besonderer Artenschutz.....	51
3.4.5.3	Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Natur-, Landschafts- und Artenschutz.....	55
3.4.5.4	Natur-, Landschafts- und Artenschutz in der Abwägung	56
3.4.6	Wasserwirtschaft.....	56
3.4.6.1	Entwässerungsabschnitte	57
3.4.6.2	Gewässerschutz.....	57
3.4.6.3	Unterhaltung der Entwässerungsanlagen	58
3.4.6.4	Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Wasserwirtschaft	59
3.4.6.5	Wasserwirtschaft in der Abwägung	59
3.4.7	Land- und Forstwirtschaft.....	60
3.4.7.1	Flächeninanspruchnahme/-verbrauch.....	60
3.4.7.2	Land- und forstwirtschaftliches Wegenetz.....	61
3.4.7.3	Wegebau.....	61
3.4.7.4	Forstwirtschaft.....	63
3.4.7.5	Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Land- und Forstwirtschaft ..	63
3.4.7.6	Land- und Forstwirtschaft in der Abwägung.....	67
3.4.8	Fischereiwirtschaft	67
3.4.9	Jagd	68
3.4.9.1	Eigenjagd	68
3.4.9.2	Wildschutzzaun	68
3.4.9.3	Schadensersatz	69
3.5	Würdigung und Abwägung privater Belange.....	69
3.5.1	Einwender P 1.....	69
3.5.2	Einwender P 2 und P 3	70
3.5.3	Einwender P 4.....	70
3.5.4	Einwender P 5.....	70
3.5.5	Einwender P 6.....	71
3.5.6	Einwender P 7.....	71
3.5.7	Einwender P 8.....	71
3.5.8	Einwender P 9.....	72
3.6	Gesamtergebnis der Abwägung.....	72
4	BEGRÜNDUNG DER WASSERRECHTLICHEN GEHOBENEN ERLAUBNIS.....	72
4.1	Rechtsgrundlage.....	72
4.2	Erlaubnisvoraussetzungen.....	74
4.3	Stellungnahmen und Einwendungen zur Erlaubnis	75
5	BEGRÜNDUNG DER STRAßENRECHTLICHEN VERFÜGUNGEN..	76
6	KOSTENENTSCHEIDUNG	76
D.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	77
E.	HINWEISE	77

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
A/E-Flächen	Ausgleichs- und Ersatzflächen
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Abs.	Absatz
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Baukilometer
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
32. BImSchV	32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EÜV	Eigenüberwachungsverordnung
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer

GVS	Gemeindeverbindungsstraße
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Bayerisches Kostengesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRA	Landratsamt
LS	Landstraße
m	Meter
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
min	Minuten
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OU	Ortsumgehung
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
Rdnr.	Randnummer
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RV	Regelungsverzeichnis
S.	Seite
Sfz	Schwerfahrzeug
SG	Sachgebiet
St	Staatsstraße
SV	Schwerverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WWA	Wasserwirtschaftsamt
z.B.	zum Beispiel
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der St 2190 „Kasendorf-Kulmbach B 85“ bei Krumme Fohre von Bau-km 1+800 bis Bau-km 2+880 mit Anschluss der St 2689 Ortsumgehung Döllnitz von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+825 in der Fassung des Plans vom 17.04.2015 wird mit den sich aus A.3 und 4.2 ergebenden besonderen Verpflichtungen gemäß Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2	1	Übersichtskarte	1 : 50.000
3	1	Übersichtsluftbild	1 : 5.000
5		Lagepläne	
	1	Lageplan St 2190 Bau-km 1+800 bis Bau-km 2+280, St 2689	1 : 1.000
	2	Lageplan St 2190 Bau-km 2+280 bis Bau-km 2+880	1 : 1.000
6	1	Höhenplan St 2190, St 2689, St 2689 alt	1 : 2.500/250
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan St 2190 Bau-km 1+800 – Bau-km 2+280, St 2689	1 : 1.000
	2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan St 2190 Bau-km 2+280 – Bau-km 2+880	1 : 1.000
9.2		Maßnahmenblätter	
9.3		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10		Grunderwerb	
10.1		Grunderwerbspläne	
	1	Grunderwerbsplan St 2190 Bau-km 1+800 bis Bau-km 2+280, St 2689	1 : 1.000
	2	Grunderwerbsplan St 2190 Bau-km 2+280 bis Bau-km 2+880	1 : 1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
12	1	Widmung, Umstufung, Einziehung	1 : 2.500
14	1	Straßenquerschnitt St 2190, St 2689, öFW	1 : 50
17.1		Erläuterungen zu den immissionstechnischen Unterlagen	
18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1		Erläuterungen zu den wassertechnischen Untersuchungen	
18.2	1	Systemplan Regenrückhaltebecken	1 : 200/25
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
19.1.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 2.500
19.1.3		spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	

Die Planunterlagen sind vom Staatlichen Bauamt Bayreuth unter dem Datum 17.04.2015 aufgestellt.

3 Nebenbestimmungen, Ausnahmen und Befreiungen

3.1 Zusagen des Vorhabenträgers und Entscheidungen über Einwendungen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die der Vorhabenträger im Verfahren Zusagen gemacht bzw. über die er mit Dritten Vereinbarungen getroffen hat, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen, A.2, oder im verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers im Verfahren Berücksichtigung gefunden oder sich im Anhörungsverfahren auf andere Weise erledigt haben.

3.1.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

Folgenden Stellungnahmen und Einwendungen wurde durch Regelungen unter A.3 Rechnung getragen:

- Auflagen zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen von den beteiligten Naturschutzbehörden),
- Auflagen zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen vom WWA Hof und den beteiligten Wasserbehörden),
- Auflagen zur Berücksichtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen und gefordert von betroffenen Land- und Forstwirten, von Vertretern des Bayer. Bauernverbands und vom AELF) und
- Auflagen zur Berücksichtigung verschiedener weiterer Belange.

3.1.2 Zurückweisungen

Folgende Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen:

- Grundsätzliche Einwände gegen das Straßenbauvorhaben,

- Forderungen nach Maßnahmen zum Gewässerschutz, soweit sie über die Planung und die Bestimmungen unter A.3.5 hinausgehen,
- Forderungen nach Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz, ausgenommen die Auflagen unter A.3.4,
- Forderungen nach zusätzlichen Auflagen im Interesse der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Jagdausübung, soweit diese nicht in den A.3.6, A.3.7 und A.3.8 geregelt worden sind, und
- Forderungen nach Regelungen zum bzw. Verzicht auf Grunderwerb und zur Entschädigung, soweit sie keinen Niederschlag in den Nebenbestimmungen gefunden haben. Diese Rechtsverhältnisse sind Gegenstand des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Vorhabenträger hat nachfolgende Beteiligte nach den entsprechenden Maßgaben zu informieren:

- 3.2.1 Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, ist rechtzeitig – mindestens einen Monat – vor Beginn von Erdarbeiten in der Nähe ihrer Versorgungsanlagen über das Netzcenter Kulmbach (Telefon 09221/8080) zu informieren. Soweit erforderlich, sind eine örtliche Einweisung und eine Besprechung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Anlagen durchzuführen.
- 3.2.2 Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg, ist so früh wie möglich – mindestens drei Monate vor Baubeginn – über Beginn und Ablauf der Maßnahme schriftlich zu informieren.

3.3 Immissionsschutz

- 3.3.1 Für die Straßenoberfläche der St 2190 und St 2689 ist im gesamten Baustreckenbereich ein Oberflächenbelag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (D_{StrO}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 zu Nr. 4.4.1.1.3 der RLS-90) rechtfertigt. Das Gleiche gilt für eine spätere Erneuerung der Fahrbahndecke.
- 3.3.2 Bei sämtlichen Gebäuden im Planfeststellungsbereich besteht bei planungsgemäßer Ausführung des Vorhabens kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.
- 3.3.3 Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sollen auf die Zeit von 07:00 bis 20:00 und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom

29.08.2002 (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV, BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970, S. 2 zu beachten.

- 3.3.4 Der Zulieferverkehr soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollen über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden.

3.4 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

- 3.4.1 Die Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Vogelbrutperiode, vom 01. März bis 30. September, durchgeführt werden.

- 3.4.2 Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen errichtet werden. Zum Schutz von wertvollen Biotopstrukturen sind die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18929 und RAS-LP 4 (Zäune um Hecken, Feuchtflächen und Gehölze) anzuwenden. Die Tabuflächen für den Baubetrieb sind im Gelände durch Bretterzaun oder Flatterleinen zu kennzeichnen und zu beachten.

- 3.4.3 Der angeschnittene Waldrand ist spätestens ein Jahr nach der Böschungsmodellierung mit einem gestuften Waldmantel zu unterpflanzen.

- 3.4.4 Pflanzverband und Baumartenwahl sind mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen und möglichst zeitnah umzusetzen.

- 3.4.5 Die A/E-Flächen sind im Detail noch mit der zuständigen Höheren und Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Staatliche Bauamt Bayreuth hat in diesem Zusammenhang den Naturschutzbehörden vorab die Gestaltungs- und Pflegepläne zu übermitteln.

- 3.4.6 Die A/E-Flächen sind spätestens ein Jahr nach der Verkehrsfreigabe fertig zu stellen. Auf den A/E-Flächen dürfen nur autochthone Gehölze angepflanzt werden.

- 3.4.7 Die A/E-Flächen sind vom Vorhabenträger zu pflegen und zu unterhalten, solange der Eingriff wirkt.

- 3.4.8 Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (drei Fledermaus-Kästen je verlorengehender Höhlenbaum) muss zeitgleich mit der Holzung durchgeführt werden und zum Zeitpunkt des Straßeneingriffs wirksam sein.

- 3.4.9 Bei den süd-/westexponierten Böschungen ist nach erdbautechnischer Möglichkeit auf eine Oberbodenandekung und Einsaat zugunsten einer Selbstbesiedelung von standortgerechten Kräutern und Gräsern zu verzichten.

- 3.4.10 Das Regenrückhaltebecken soll in Hinblick auf das Landschaftsbild möglichst naturnah gestaltet werden.
- 3.4.11 Beim Auffinden standfester Felsbrocken in den neuen Böschungen sind diese heraus zu präparieren.
- 3.4.12 Soweit bautechnisch möglich, sind die vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten. Während der Bauzeiten sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- 3.4.13 Der Grabenlauf Fl.Nr. 634/0 der Gemarkung Döllnitz ist während des angrenzenden Wegebaus zu sichern und zu erhalten.

3.5 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen)

- 3.5.1 Gräben zur Ableitung von Niederschlagswasser der Straßenfläche dürfen nur dort befestigt (z.B. Sohlschalen) werden, wo dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- 3.5.2 Die Entwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, betreiben und zu unterhalten.
- 3.5.3 Der Zulauf von Oberflächenwasser aus der Fläche ist zu verhindern.
- 3.5.4 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsbereich der Entwässerungseinrichtungen sind deren Abläufe zu verschließen. Der Vorhabenträger hat unverzüglich das LRA Kulmbach, das WWA Hof oder die zuständige Polizeidienststelle zu informieren. Auch den unmittelbar betroffenen Fischereirechtsinhaber hat er unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Sich ansammelnde wassergefährdende Stoffe hat er schadlos und bestimmungsgemäß zu beseitigen.
- 3.5.5 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 3.5.6 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 3.5.7 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
- 3.5.8 Die Dienstanweisung regelt den Betrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des

Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

- 3.5.9 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.
- 3.5.10 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 3.5.11 Baubeginn und –vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 3.5.12 Die Unterhaltung der Straßengräben, in die eingeleitet werden soll, obliegt dem Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung, in die eingeleitet wird, obliegt der jeweiligen Gemeinde.
- 3.5.13 Die vorgesehene Einleitung von Straßenabwasser in die gemeindliche Kanalisation ist mit dem Markt Kasendorf abzustimmen.
- 3.5.14 Der Vorhabenträger hat in der Ausführungsplanung die Auswirkungen der geplanten Durchlässe für Jährlichkeiten größer als $n = 0,2$ aufzuzeigen.

3.6 Land- und Forstwirtschaft

- 3.6.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Vorhaben berührten und von ihren derzeitigen Zufahrten abgeschnittenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke an geeigneter Stelle wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Die Lage ersatzweise anzulegender Zufahrten ist mit dem Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter abzustimmen. Der Ausbaustandard hat dem derzeitigen Zustand zu entsprechen.
- 3.6.2 Für das Grundstück Fl.Nr. 169 der Gemarkung Katschenreuth wird eine Zufahrt über das Grundstück Fl.Nr. 170 der Gemarkung Katschenreuth, am südwestlichen Teil des geplanten Rückhaltebeckens entlang, erstellt.
- 3.6.3 Der öFW Fl.Nr. 133 der Gemarkung Döllnitz bleibt an die St 2689 angeschlossen.

- 3.6.4 Der Privatweg „Windischenhaiger Holzweg“ bei Bau-km 2+628 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 6.7) bleibt, entgegen der bisherigen Planung, an die St 2190 angeschlossen.
- 3.6.5 Der Weg Fl.Nr. 668 der Gemarkung Katschenreuth wird ertüchtigt.
- 3.6.6 Die Wege Fl.Nr. 140 und 142 der Gemarkung Döllnitz werden ertüchtigt.
- 3.6.7 Während und nach der Bauzeit ist die Funktionsfähigkeit der im Bauabschnitt verlaufenden Drainagen sicherzustellen. Berührte Drainageanlagen sind im Einvernehmen mit den Grundbesitzern funktionsfähig umzugestalten.
- 3.6.8 Der Abfluss des Oberflächenwassers der St 2190 und St 2689 ist so zu gestalten, dass sich keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Grundstücke ergeben.
- 3.6.9 Während und nach der Bauzeit sollen die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen sowie die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken so weit wie möglich sichergestellt sein.
- 3.6.10 Der Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 652 der Gemarkung Döllnitz (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.4) in die St 2190 wird auf 4,50 m und der Einmündungsbereich des öFWs Fl.Nr. 683 der Gemarkung Döllnitz in die St 2190 wird auf 5,50 m aufgeweitet.

3.7 Fischereiwirtschaft

- 3.7.1 Es ist darauf zu achten, dass kein Fremdmaterial (u.a. Zementmilch, Betonausschwemmungen, Bautenschutzmittel, Sedimente, Öl) in die Gräben und Oberflächengewässer gelangt bzw. dort verbleibt. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um den Eintrag wassergefährdender oder fischereischädlicher Stoffe ins Gewässer zu vermeiden.
- 3.7.2 Es sind Dienst- und Betriebsanweisungen auszuarbeiten und auszulegen, die Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Mitarbeiter enthalten. Diese erhält neben der Kreisverwaltungsbehörde auch das Wasserwirtschaftsamt. Ein Ansprechpartner für die Fischereiberechtigten aus den Reihen der Bauleitung ist rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3.7.3 Die Funktions- und Betriebssicherheit der Einrichtungen ist durch regelmäßige Kontrollen und Instandhaltungsmaßnahmen sicherzustellen.

3.8 Jagd

Die Eigenjagd des Einwenders P 1 bleibt erhalten. Hierzu verbleibt die abgerundete Dreiecksfläche zwischen St 2190 und dem neu zu errichtenden öFW Fl.Nr. 151 der Gemarkung Döllnitz (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.7) im Eigentum des Einwenders P 1. Außerdem wird der Abschnitt von Bau-km 2+315 bis

Bau-km 2+365 des bisherigen Straßengrundstücks St 2190 alt (Planunterlage 11, lfd. Nr. 3.1) nach Rückbau und Auflassung als Tauschfläche angeboten.

3.9 Denkmalschutz

Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und/oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Kulmbach gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG unverzüglich zu melden. Der Maßnahmenträger soll entsprechend informiert werden.

4 Wasserrechtliche Gehobene Erlaubnis

4.1 Inhalt

Dem Freistaat Bayern - Landesstraßenverwaltung - wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 1 und 19 Abs. 1 WHG die gehobene Erlaubnis erteilt, das im Entwässerungsabschnitt 2 – Bau-km 2+077 bis Bau-km 2+880 der St 2190 – gesammelte Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer Prinsengrabenbach einzuleiten und im Entwässerungsabschnitt 3 – Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+825 der St 2689 – gesammeltes Niederschlagswasser in den Untergrund zu versickern bzw. in das Oberflächengewässer namenloser Graben einzuleiten.

Den Benutzungen liegen die vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Hof) geprüften und unter A.2 festgestellten Planunterlagen, insbesondere die Planunterlagen 5 und 18, zugrunde.

4.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.2.1 Die Nebenbestimmungen A.3.5 gelten sinngemäß auch für die Erlaubnistatbestände.

4.2.2 Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) an den folgenden Einleitungsstellen nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle	Bau-km	Vorfluter	Einleitungsmenge (l/s)	Vorbehandlung/ Rückhaltung
E 2	Abschnitt 720 Station 1,150 links der St 2190	Bestehende Straßenentwässerung zum Prinsengrabenbach	9 (Drosselabfluss RRB 2-1)	Ja / Ja
E 3	Baukm 0+000 bis 0+825 rechts und links der St 2689	Grundwasser / namenloser Graben	13 (Drosselabfluss Rigole)	Ja / Ja

- 4.2.3 Das einzuleitende Wasser darf keine für das Gewässer schädliche Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder sonstige Verunreinigungen aufweisen.
- 4.2.4 Die Einleitungsstellen in die Gewässer sind strömungsgünstig anzulegen, damit eine sofortige Vermischung erfolgen kann.
- 4.2.5 Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 2,0 m oberhalb bis 10,0 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.
- 4.2.6 Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5 Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen und Wege wird verfügt, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11) und dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Planunterlage 12.1). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht.

Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßen- und Wegeverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6 Berichtigungen in Planunterlagen

- 6.1.1 Das für den Entwässerungsabschnitt 2 bedeutende Oberflächengewässer wird einheitlich als Prinsengrabenbach bezeichnet.

- 6.1.2 Das Gewässer dritter Ordnung auf den Fl.Nrn. 110 und 120 der Gemarkung Döllnitz wird als namenloser Graben zum Friesenbach (nachfolgend nur: namenloser Graben) bezeichnet.
- 6.1.3 Die Kenn-Nr. L541 und L542 werden in der Legende des landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplans (Planunterlage 19.1.2.1) ergänzt.
- 6.1.4 Die Lage der Niederspannungsleitung der Bayernwerk AG in Planunterlage 5.1 wird entsprechend ihrer tatsächlichen Position korrigiert.
- 6.1.5 Die Straße Fl.Nr. 652 der Gemarkung Döllnitz ist entgegen den Planunterlagen nicht als öFW, sondern als Gemeindeverbindungsstraße Proß – Krumme Fohre gewidmet.

7 Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

1 Antragstellung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bayreuth, beantragte mit Schreiben vom 17.04.2015 die Planfeststellung für den Ausbau der St 2190 „Kasendorf-Kulmbach B 85“ bei Krumme Fohre, von Bau-km 1+800 bis Bau-km 2+880, mit Anschluss der St 2689 Ortsumgehung Döllnitz, von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+825.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst den Ausbau der St 2190 von nördlich Kasendorf-Krumme Fohre bis südlich Kulmbach-Rother Hügel sowie der St 2689 im Bereich Kasendorf-Krumme Fohre auf dem Gebiet des Marktes Kasendorf (Landkreis Kulmbach) und der Stadt Kulmbach.

Träger der Straßenbaulast und Vorhabenträger ist der Freistaat Bayern.

Die St 2190 verläuft in West-Ost-Richtung, beginnend an der AS Hallstadt der BAB A 70 und endet in Kulmbach an der B 85. Im vorliegenden Streckenabschnitt stellt die St 2190 eine regionale Verbindung zwischen dem Kleinzentrum Kasendorf und dem Oberzentrum Kulmbach sowie eine überregionale Verbindung zwischen der BAB A 70 (über die St 2189, AS Schirradorf) und dem Oberzentrum Kulmbach dar. Die St 2190 ist deshalb im vorliegenden Streckenabschnitt entsprechend der RIN in die Verbindungsfunktionsstufe II als überregionale Verbindung (A 70 – OZ Kulmbach) einzuordnen. Entsprechend RIN, Tab. 5 ergibt sich daraus als Verkehrswegekategorie eine Landstraße LS II (Überregionalstraße). Der Ausbau der St 2190 bei Krumme Fohre ist im derzeit geltenden 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern aus dem Jahr 2011 in die 1. Dringlichkeit eingestuft und beinhaltet die beiden Bereiche nördlich und südlich von Krumme Fohre. Als 1. Bauabschnitt soll der o.a. Bereich nördlich von Krumme Fohre verwirklicht werden.

Die St 2689 verläuft im südwestlichen Landkreis Kulmbach in Nord-Süd-Richtung. Sie beginnt bei Krumme Fohre an der St 2190 „Kasendorf-Kulmbach B 85“, führt über Döllnitz nach Thurnau und schließt dort an die BAB A 70, AS Thurnau-West an. Im vorliegenden Streckenabschnitt stellt die St 2689 eine wichtige Verbindung zwischen den beiden Gemeinden Kasendorf und Thurnau sowie deren Anbindung an das Fernstraßennetz dar. Die St 2689 ist gemäß RIN in die Verbindungsfunktionsstufe III als regionale Verbindung einzuordnen. Entsprechend RIN, Tab. 5 ergibt sich daraus als Verkehrswegekategorie eine Landstraße LS III (Regionalstraße). Die vorliegende Planung ist im derzeit gültigen 7. Ausbauplan für Staatsstraßen als Maßnahme „St 2689, OU Döllnitz“ in der 2. Dringlichkeit enthalten. Der Markt Kasendorf beabsichtigt, die Ortsumgehung von Döllnitz in gemeindlicher Sonderbau-

last zu erstellen (Planfeststellung eingeleitet am 11.04.2014). Die vom Markt Kasendorf beantragte OU Döllnitz endet an der bestehenden St 2689 zwischen Döllnitz und Krumme Fohre. Der restliche Streckenabschnitt mit der Einmündung der St 2689 in die St 2190 bei Krumme Fohre ist Teil der hier beantragten Maßnahme.

Gemäß RAL ergibt sich für die St 2190 im Bereich von Bau-km 2+183 bis Bau-km 2+880 als Straße der Straßenkategorie LS II eine Entwurfsklasse EKL 2. Entsprechend RAL Tabelle 8 wird für die St 2190 im Bereich von Bau-km 1+800 bis Bau-km 2+183 (Einmündung St 2689) aufgrund einer Verkehrsbelastung < 8.000 Kfz/24 h die Entwurfsklasse auf EKL 3 abgemindert. Für die St 2689 ergibt sich aufgrund der Straßenkategorie LS III eine EKL 3. Entsprechend der bestehenden anschließenden Streckenabschnitte wird der Ausbauabschnitt der St 2190 von Bau-km 1+800 bis Bau-km 2+183, auf einer Länge von 383 m, sowie der Anschluss der St 2689 auf einer Länge von 825 m mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m ausgeführt. Der Ausbauabschnitt der St 2190 von Bau-km 2+183 bis Bau-km 2+880 wird auf einer Länge von 697 m entsprechend dem weiterführenden, bereits im Jahr 2009 ausgebauten Teilstück südlich Katschenreuth mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m ausgeführt.

Die vorliegende Planung verbessert die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und erhöht die Verkehrssicherheit des gesamten Streckenzuges. Durch die gewählte stetige Linienführung und Querschnittsausbildung sowie durch die Wahl der Knotenpunktformen erfüllt sie die Anforderungen an eine leistungsfähige und moderne Straßenverbindung. Die Einmündungsbereiche und die Sichtverhältnisse werden verbessert und die Linien- und Gradientenführung wird verstetigt. Die Einmündungen von öFW in die Staatsstraßen werden weitestgehend zusammengefasst und auf das minimal notwendige Maß reduziert. Die Ortsdurchfahrt im Zuge der St 2689 wird durch die vorgesehene ca. 300 m lange Verlegungsstrecke beseitigt. Hierdurch entfallen zahlreiche direkte Zufahrten zur St 2689.

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen für den vorhabenbedingten Eingriff in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Wasserhaushalt sollen entsprechend fachbehördlicher Maßgabe im Vorgriff der Bauarbeiten bzw. jedenfalls baubegleitend ergriffen werden.

2.1 Vorgängige Planungsstufen

2.1.1 Ausbauplan für die Staatsstraßen

Im 6. Ausbauplan für die Staatsstraßen aus dem Jahr 2001 war der „Ausbau in und südlich Krumme Fohre“ im Zuge der St 2190 in der 2. Dringlichkeit enthalten. Im derzeit gültigen 7. Ausbauplan ist der „Ausbau bei Krumme Fohre“ in der 1. Dringlichkeit eingestuft. Die OU Döllnitz im Zuge der St 2689 ist im derzeit gültigen 7. Ausbauplan in der 2. Dringlichkeit eingestuft und wird in ei-

nem Teilbereich vom Markt Kasendorf in gemeindlicher Sonderbaulast geplant. Die Sonderbaulastvereinbarung mit dem Markt Kasendorf wurde am 07.05.2007 abgeschlossen. Das diesen Abschnitt betreffende Planfeststellungsverfahren wurde am 11.04.2014 eingeleitet. Der diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegende Abschnitt ist nicht Bestandteil dieser Sonderbaulastvereinbarung. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Ausbau der St 2190 bei Krumme Fohre durch die Verlegung des Einmündungsbereiches wird dieser Teil des Ausbaus der St 2689 in diesem Verfahren behandelt. Eine Realisierung der OU Döllnitz unabhängig von der hier vorliegenden Maßnahme ist möglich. Zwischen Bau-km 0+682 und Bau-km 0+825 erfolgt die Anpassung des Ausbaus der St 2689 an die geplante OU Döllnitz bzw. der Anschluss an die bestehende St 2689.

2.1.2 Recht der Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung

Dem geplanten Ausbau der St 2190 stehen keine Planungen und Einrichtungen öffentlicher und sonstiger Fachplanungsträger sowie Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen. Die Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP), 4.2, werden durch die vorliegende Maßnahme unterstützt: „Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen“.

Das Vorhaben erfüllt auch Art. 2 Nr. 13 und 14 BayLplG, wonach bei Maßnahmen der Infrastruktur mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist und die Möglichkeiten der Minderung des Flächenverbrauchs zu berücksichtigen sind. Hierauf wird im Zusammenhang mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft im Einzelnen eingegangen. Es wird auf die dortigen Ausführungen (C.3.4.7.1) verwiesen.

2.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.2.1 Auslegung

Unmittelbar nach Antragstellung, B.1, leitete die Planfeststellungsbehörde an der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 24.04.2015 das Anhörungsverfahren ein.

Die eingereichten Planunterlagen lagen in der Zeit vom 08.05.2015 bis 09.06.2015 bei der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, Marktplatz 8, 95359 Kasendorf und in der Zeit vom 01.06.2015 bis 01.07.2015 bei der Stadt Kulmbach, SG Tiefbau, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach zur Einsichtnahme aus. Die vorherige ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 07.05.2015 und 28.05.2015.

Der Bekanntmachungstext erhielt den Hinweis darauf, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, der Stadt Kulmbach oder der Regierung von Oberfranken bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und spätere Einwendungen gegen den Plan präkludiert sind. Die Einwendungsfrist endete somit am 15.07.2015.

Namentlich bekannte, nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit dies geboten erschien, von der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf und der Stadt Kulmbach auf die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und Einwendungen hiergegen zu erheben, hingewiesen.

2.2.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde gab mit Schreiben vom 24.04.2015 folgenden Behörden und sonstigen Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist zum Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken, Bamberg,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayreuth,
- Bezirk Oberfranken – Fachberatung für Fischerei –, Bayreuth,
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B – Stabstelle Lineare Projekte, München
- Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken, Bamberg,
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal, Kasendorf,
- Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH, Bayreuth,
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG, Nürnberg,
- Bayernwerk AG, Bamberg,
- Ferngas Netzgesellschaft mbH, Schwaig,
- Colt Technology Services GmbH, Frankfurt/Main,
- Level 3 Communications, München,
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein,
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen,
- Landesfischereiverband Bayern e.V., München,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München,
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Peestener Gruppe, Kasendorf,
- Landratsamt Kulmbach,

- Stadt Kulmbach,
- Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf,
- WWA Hof.

Außerdem wurden die Sachgebiete 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft) an der Regierung von Oberfranken beteiligt bzw. von der Planung jedenfalls in Kenntnis gesetzt.

Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die gegen den Plan erhobenen Einwendungen Privater wurden am 04.07.2017 im Rathaus Kasendorf mündlich erörtert.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen. Einzelheiten zum Verfahren ergeben sich neben diesem Beschluss auch aus dem jeweiligen systematischen Zusammenhang.

C. Entscheidungsgründe

Der Plan des Staatlichen Bauamtes Bayreuth wird entsprechend seinem Antrag, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen, festgestellt. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den geltenden Gesetzen zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann jedenfalls auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich auch den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dies beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1 Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen der Planfeststellung

1.1 Rechtsgrundlage

Bestehende Staatsstraßen dürfen nur dann wesentlich geändert werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG. Die Rechtsgrundlage für vorliegenden Beschluss bilden die Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG.

Die Planfeststellung entfällt vorliegend nicht aus den in Art. 38 Abs. 3 BayStrWG und Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG genannten Gründen.

1.2 Rechtswirkungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens einschließlich der hierfür notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, Art. 38 BayStrWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 BayVwVfG. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, Art. 38 BayStrWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG. Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Der Zweck der Planfeststellung ist die Regelung grundsätzlich aller Probleme, die vorhabenbedingt aufgeworfen werden. Es soll in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht eine für alle Betroffenen gerechte Lösung herbeigeführt werden.

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle für die Ausführung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, Art. 38 BayStrWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayVwVfG.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan des Staatlichen Bauamts Bayreuth vom 17.04.2015 festgestellt. Gleichzeitig wird über die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen entschieden, Art. 38 BayStrWG i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG. Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, Art. 38 BayStrWG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG. Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind. Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit o.ä. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung erfolgt, Art. 38 BayStrWG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen interessengerechter Abwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung des geplanten Vorhabens für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit das Maß der Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen entsprechende Regelungen, so ist die Zumutbarkeitsgrenze nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

2 Formell-rechtliche Bewertung

2.1 Zuständigkeit

Die Regierung von Oberfranken ist nach Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Planfeststellung.

2.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan hierfür festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayVwVfG.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht somit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grundlage des § 19 WHG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch auch über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem BayStrWG.

Ist eine Planfeststellung durchzuführen, so kann gemäß Art. 36 Abs. 5 BayStrWG in den Plan auch der Bau bzw. die Änderung anderer öffentlicher Straßen und Wege einbezogen werden, soweit dies zwischen den Trägern der Straßenbaulast vereinbart ist oder aus Sicht der Aufsichtsbehörde gefordert werden könnte. Diese Forderung kann unter zwei Voraussetzungen erfolgen. Erstens muss der Bau bzw. die Änderung anderer öffentlicher Straßen und Wege zur Erfüllung der Straßenbaulast für die hauptsächlich zu bauende oder zu ändernde Straße erforderlich sein. Die Planung für die Hauptmaßnahme, derentwegen auch die/der andere öffentliche Straße/Weg berührt wird, muss also ermessensfehlerfrei sein. Zweitens muss es zur Erfüllung der Straßenbaulast für die/den andere/n Straße/Weg gehören, die Folgerungen daraus zu ziehen, dass diese/r Straße/Weg von der Hauptmaßnahme berührt wird. Der Bau bzw. die Änderung anderer öffentlicher Straßen/Wege muss zudem im Zusammenhang mit dem in der Hauptsache planfestzustellenden Straßenbauvorhaben stehen. Dieser Zusammenhang kann rein technischer/baulicher Natur sein.

Gemessen daran konnte insbesondere die Errichtung der GVS Krumme Fohre (Planunterlage 11, lfd. Nr. 4.5), die Errichtung des öFW von Bau-km 2+315 bis Bau-km 2+375 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.7) und die Errichtung der Buswendeschleife (Planunterlage 11, lfd. Nr. 12.1) in diese Planfeststellung einbezogen werden. Der Zusammenhang zwischen dem in der Hauptsache planfestzustellenden Straßenbauvorhaben und dem Bau dieser Straßen, Wege und Schleifen ist gegeben, da die Anlagen baulich miteinander verbunden sind. Der Bau der GVS, des öFW sowie der Buswendeschleifen könnten straßenaufsichtlich gefordert werden. Im Interesse einer Verbesserung der Verkehrssicherheit auf den Straßen St 2689 und St 2190 ist zum einen die Anzahl der unmittelbaren Einmündungen und Zufahrten zu den Staatsstraßen zu reduzieren. Um die Unfallgefahr, ausgelöst durch Überhol- und Abbiegemanöver auf der St 2689 und St 2190, zu verringern, ist zum anderen der langsam fahrende Verkehr (hier insbesondere Busverkehr) vom schnelleren zu trennen. Der Bau der GVS Krumme Fohre, des öFW und der Buswendeschleife sind mithin Ausdruck der pflichtgemäßen Erfüllung der Straßenbaulast durch den Vorhabenträger und den Markt Kasendorf als künftigen Baulastträger.

2.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

2.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, einschließlich der Umweltauswirkungen, zu berücksichtigen.

Weder der Ausbau der St 2190 auf einer Länge vom 1.080 m, noch der Anschluss der St 2689 auf einer Länge von 825 m gehören zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach Art. 37 BayStrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist. Die Straßen sollen weder vier- oder mehrstreifig ausgebaut werden, Nr. 2, noch ist mindestens ein weiterer Fahrstreifen vorgesehen, Nr. 4. Außerdem weist das Vorhaben keine durchgehende Länge von mindestens 10 km auf, Nr. 3.

Nach dem Urteil des EuGH zum Frankenschnellweg vom 24.11.2016, Az. C-645/15, ist das Vorhaben auch keine Schnellstraße iSd. Nr. 7b des Anhangs 1 der UVP-Richtlinie bzw. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG bzw. Art. 37 Nr. 1 BayStrWG. Schnellstraßen sind dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehaltene, nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbare Straßen, auf denen insbesondere das Halten und das Parken verboten sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Straßen zum Netz der Hauptstraßen des internationalen Verkehrs gehören oder im Stadtgebiet liegen. Auf vorliegende Planung treffen diese Voraussetzungen nicht zu.

Mit E-Mail vom 14.08.2017 bestätigte das Sachgebiet 51 der Regierung von Oberfranken die fehlende UVP – Pflicht. Die relevanten Umweltauswirkungen sind jedoch in der Planunterlage 19 behandelt und im Beschluss berücksichtigt worden.

2.3.2 Verträglichkeitsprüfung Natura-2000-Gebiete

Im betroffenen Raum befindet sich kein NATURA-2000-Gebiet, welches durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen ist. Ein Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit des Straßenbauprojekts mit dem Erhaltungszielen eines NATURA-2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG war somit nicht erforderlich.

2.3.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (saP) nach §§ 44, 45 BNatSchG ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Um der Planfeststellungs-

behörde die Entscheidung zu ermöglichen, ob ein Verbotstatbestand überhaupt vorliegt, oder welche Ausnahmen ggf. unter welchen Bedingungen zugelassen werden können und ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, ließ der Vorhabenträger ein Gutachten erstellen (Gutachten der ifanos planung, Unterlage 19.1.3 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Zugrunde gelegt wurden dabei die im Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015, Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

3 Materie-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Soweit dies notwendig ist, werden Schutzmaßnahmen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG getroffen. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt voraus, dass (weitere) Schutzmaßnahmen nicht möglich sind, weil sie sich als unzureichend oder angesichts der Höhe ihrer Kosten als unverhältnismäßig erweisen. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG begründet hingegen keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, welche ein Planungsvorhaben auslöst (BVerwG, U. v. 24.05.1996, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

3.2 Planrechtfertigung

Voraussetzung jeder planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet. Eine Straßenplanung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Baumaßnahme also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn das

Vorhaben vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182).

Nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

Die St 2190 verläuft in West-Ost-Richtung, beginnend an der AS Hallstadt der BAB A 70 und endet in Kulmbach an der B 85. Im plangegegenständlichen Streckenabschnitt stellt die St 2190 eine regionale Verbindung zwischen dem Kleinzentrum Kasendorf und dem Oberzentrum Kulmbach sowie eine überregionale Verbindung zwischen der BAB A 70 (über die St 2189, AS Schirradorf) und dem Oberzentrum Kulmbach dar. Die St 2689 verläuft im südwestlichen Landkreis Kulmbach in Nord-Süd-Richtung. Sie beginnt bei Krumme Fohre an der St 2190, führt über Döllnitz nach Thurnau und schließt dort an die BAB A 70, AS Thurnau-West an. Im vorliegenden Streckenabschnitt stellt die St 2689 eine wichtige Verbindung zwischen den beiden Gemeinden Kasendorf und Thurnau sowie deren Anbindung an das Fernstraßennetz dar.

Die Streckencharakteristik der St 2190/St 2689 ist im Ausbaubereich durch eine kurvige, unstetige Linienführung gekennzeichnet und entspricht nicht den Anforderungen an die Streckenführung moderner, sicherer und leistungsfähiger Staatsstraßen. Vor allem die erforderlichen Haltesichtweiten in der Strecke sowie an den Knotenpunkten sind nicht vorhanden. Die zulässigen Mindestradien im Zuge der St 2190 und der St 2689 werden weit unterschritten. Die Fahrbahnbreiten betragen weitestgehend weniger als 6,00 m, die Bankette sind nicht standfest ausgebildet und zu schmal. Im Bereich der Einmündung der St 2689 in die St 2190 fehlen die erforderlichen Anfahrtsichtweiten, eine Linksabbiegespur ist nicht vorhanden, die zulässige Geschwindigkeit ist auf 60 km/h beschränkt. Im Gradientenverlauf der St 2190 sind im Bereich zwischen Baubeginn und der Einmündung der St 2689 sowie im Bereich von Bau-km 2+400 sog. Sichtschatten (Bereiche ohne Sichtbeziehungen) vorhanden. Im angebauten Bereich der St 2689 sind zahlreiche direkte Zufahrten auf die Staatsstraße vorhanden, die zulässige Geschwindigkeit ist auf 60 km/h beschränkt.

Die St 2190 ist im plangegegenständlichen Streckenabschnitt bis zur Einmündung der St 2689, Bau-km 1+800 bis Bau-km 2+183, mit einem DTV von 3.362 Kfz/24h (SV 196 Sfz/24h), im Bereich Bau-km 2+183 bis Bau-km 2+880 mit einem DTV von 7.900 Kfz/24h (SV 310 Sfz/24h) und auf der St 2689 mit einem DTV von 2.854 Kfz/24h (SV 90 Sfz/24h) belastet. Für das Prognosejahr 2030 ergibt sich für die Ausbaustrecke der St 2190, Bau-km 1+800 bis Bau-km 2+183, ein DTV von 3.564 Kfz/24h (SV 244 Sfz/24h), im Bereich Bau-km

2+183 bis Bau-km 2+880 ein DTV von 8.347 Kfz/24h (SV 387 Sfz/24h) und für die St 2689 ein DTV von 3.010 Kfz/24h (SV 111 Sfz/24h).

Die vorliegende Planung verbessert die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und erhöht die Verkehrssicherheit des gesamten Streckenzugs. Durch die gewählte stetige Linienführung und Querschnittsausbildung sowie durch die Wahl der Knotenpunktformen erfüllt sie die Anforderungen an eine leistungsfähige und moderne Straßenverbindung. Die Einmündungsbereiche und die Sichtverhältnisse werden verbessert und die Linien- und Gradientenführung wird verstetigt. Die Einmündungen von öFWen in die Staatsstraßen werden weitestgehend zusammengefasst und auf das minimal notwendige Maß reduziert. Die Ortsdurchfahrt im Zuge der St 2689 wird durch die vorgesehene ca. 300 m lange Verlegungsstrecke beseitigt. Hierdurch entfallen zahlreiche direkte Zufahrten zur St 2689.

3.3 Planungsermessen

Planungen haben das Problem, dass sie regelmäßig mit verschiedenen öffentlichen oder privaten Belangen kollidieren und mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die Planfeststellungsbehörde für die Bevorzugung der einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf keinem Belang von vornherein Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zu einem gerechten Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt der Planfeststellungsbeschluss eine Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Gestalt des Vorhabens und die dabei zu beachtenden Belange fest.

3.4 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (LEP, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und der Landesplanung i.S.v. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, Art. 19 und Art. 21 BayLplG wird durch die Planung voll Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet, vgl. Art. 3 Abs. 1 BayLplG. Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen, Art. 5 Abs. 1 BayLplG. Hierfür nötig ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume. Dieses Ziel lässt sich im weiträumigen Flächenstaat Bayern mittels leistungsfähiger Straßen erreichen.

Nach der raumstrukturellen Gliederung des LEP 2013 liegt das Vorhaben auf dem Gebiet des Landkreises Kulmbach in der Region Oberfranken-Ost (= Region 5), einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf, § 1 LEP i. V. m. 2.4 der Anlage i. V. m. Anhang 4.

Das LEP 2013 benennt unter § 1 LEP i. V. m. 4.2 der Anlage für den Bereich des Straßenverkehrs den Grundsatz, dass das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden soll. Außerdem soll bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen. Die Planung des Staatlichen Bauamts Bayreuth wird diesen Grundsätzen gerecht, da die St 2190 und die St 2689 verkehrsgerecht ausgebaut und Defizite im Bestand beseitigt werden.

Mit Schreiben vom 30.04.2015 bestätigte die Höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 an der Regierung von Oberfranken), dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestehen.

3.4.2 Planungsalternativen

Im Rahmen der Abwägung ist zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit öffentliche und private Belange insgesamt in geringerem Maße beeinträchtigen als die zur Feststellung beantragte Planung. Hieraus folgt die Verpflichtung, der Frage nach schonenderen Planungsalternativen nachzugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, NVwZ 1997, 914). Es sind jedoch nur solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschlossen werden, die sich aufgrund

einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG, B. v. 24.04.2009, Az. 9 B 10/09).

3.4.2.1 Trassenalternativen im Überblick

Der Ausbau der St 2190 erfolgt vollumfänglich, der Ausbau der St 2689 weitgehend bestandsorientiert. Hinsichtlich des Ausbaus der St 2190 ergeben sich daher keine Varianten.

Ein vollumfänglich bestandsorientierter Ausbau auch der St 2689 kommt dagegen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht in Betracht. Am süd-östlichen Fahrbahnrand der St 2190 grenzt im Bereich der bestehenden Einmündung das Anwesen Krumme Fohre 72 direkt an die Fahrbahn der St 2190 und St 2689 an. Zur Realisierung eines bestandsorientierten Ausbaus der St 2689 unter Beseitigung bestehender Defizite käme einzig eine Abweichung in westliche Richtung in Betracht, was mit erheblichen Eingriffen in private, bebaute Grundstücke verbunden wäre. Zudem blieben die zahlreichen Zufahrten in der Ortslage bestehen. Ein Umbau der vorhandenen Einmündung an der jetzigen Stelle wurde daher nicht weiter verfolgt.

Für den Anschluss der St 2689 in Fortführung der OU Döllnitz mit Verlegung des Knotenpunktes mit der St 2190 ergeben sich somit zwei verkehrssichere Varianten (vgl. Planunterlage 3):

Variante A (Planfeststellungstrasse): Die Trasse der St 2689 schwenkt von Döllnitz kommend vor der Bebauung von Krumme Fohre in östliche Richtung ab und wird entlang des öFW Fl.Nr. 641 zur St 2190 geführt und an diese angebunden. Diese Linie entspricht auch der Festlegung im geltenden Flächennutzungsplan des Marktes Kasendorf.

Variante B: Die Trasse der St 2689 schwenkt von Döllnitz kommend vor der Bebauung von Krumme Fohre leicht in westliche Richtung ab und schließt ca. 100 m nördlich der Ortslage von Krumme Fohre an die St 2190 an.

Die vom Einwender P 6 vorgeschlagene, „südwestliche“ Führung der St 2689, über dessen Grundstücke Fl.Nr. 125 und 135 der Gemarkung Döllnitz, im Bereich von Bau-km 0+500 bis Bau-km 0+800 lässt keine geringere Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange erkennen. Vielmehr befindet sich auf den vorgeschlagenen Grundstücken, nahe der St 2689, eine Kanaltrasse, deren Umverlegung das Vorhaben u.a. unwirtschaftlicher macht und weitere Betroffenheiten auslöst. Außerdem befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 124 der Gemarkung Döllnitz, das dann ebenfalls tangiert wäre, ein kartiertes Biotope.

3.4.2.2 Variantenvergleich

Die Variante B beeinträchtigt öffentliche und private Belange nicht in geringerem Maße als die Plantrasse. In ihrer raumstrukturellen Wirkung zeigt sie sich als nachteilig.

Die verkehrlichen Veränderungen sind bei beiden Varianten gleich positiv. Insbesondere werden die vielen direkten Zufahrten im Zuge der St 2689 alt beseitigt. Die Verkehrsverhältnisse an der Einmündung der St 2190 werden bei beiden Varianten verbessert. Die Erschließung der bebauten Grundstücke an der St 2689 alt erfolgt bei beiden Varianten zukünftig über die zur Gemeindeverbindungs- bzw. Ortsstraße abgestufte St 2689 alt. Im Zuge der St 2190 ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede bei den verkehrlichen Veränderungen.

Die beiden Varianten entsprechen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen den Entwurfsrichtlinien und den Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Die vorhandenen Defizite werden beseitigt. Die Verkehrssicherheit wird verbessert.

Beide Varianten haben annähernd die gleichen Auswirkungen auf die Umwelt und sind mit den in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz umweltverträglich.

Beide Varianten entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit. In den Kosten ergeben sich bei annähernd gleicher Baulänge keine wesentlichen Unterschiede.

Unterschiede in der raumstrukturellen Wirkung ergeben sich einzig im Rahmen der Verlegung der St 2689. Bei Variante A wird die Anbindung der geplanten Gewerbegebiete des Marktes Kasendorf an das überörtliche Verkehrsnetz verbessert. Daneben werden die Anwesen an der St 2689 alt vom Durchgangsverkehr entlastet, ohne vom Dorfkern „Krumme Fohre“ abgetrennt zu werden. Dies wäre bei Variante B der Fall.

3.4.2.3 Zusammenfassung – Planungsalternativen

Insgesamt ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich im Vergleich zur planfestgestellten Lösung als schonender dargestellt hätte. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG handelt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Alternativenprüfung nicht fehlerhaft, wenn eine andere als die von ihr bevorzugte Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre.

Im Vergleich der Varianten hinsichtlich raumstruktureller Wirkung, verkehrlicher Beurteilung, entwurfs- und sicherheitstechnischer Beurteilung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit ergeben sich kleine Vorteile bei der Variante A. Die Variante A orientiert sich an den bauplanungsrechtlichen Zielvor-

gaben des Flächennutzungsplanes des Marktes Kasendorf und zerschneidet besiedelte Flächen in geringerem Maße als Variante B. Diese führt im Vergleich zu Variante A auch zu einer größeren Durchschneidung der landwirtschaftlichen Flur. Zudem hat sich der Markt Kasendorf mit Beschluss vom 24.03.2010 mehrheitlich für die Variante A ausgesprochen.

Somit wird Variante A (Planfeststellungstrasse) als die zielführendste weiterverfolgt.

3.4.3 Ausbaustandard

Die geplante Dimensionierung und Ausgestaltung der St 2190 bzw. St 2689 im Vorhabenbereich und die damit verbundenen Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Planung ist somit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Orientierung geben der Planfeststellungsbehörde die RAL. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind zwar kein zwingender Maßstab. Vielmehr sind sie im Einzelfall den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die nach den RAL vorgesehenen Ausbauparameter bringen allerdings die anerkannten technischen Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

3.4.3.1 Entwurfs- und Betriebsmerkmale

Zur Festlegung der elementaren technischen Planungsparameter ist die Einstufung der St 2190 und St 2689 im Netz der überörtlichen Straßen maßgebend. Die relevanten Kriterien sind in den RIN dargelegt. Die St 2190 und St 2689 sind danach in die Kategoriengruppe LS als Landstraße außerhalb bebauter Gebiete einzustufen. Die St 2190 als überregionale Verbindung der Verbindungsfunktionsstufe II erfüllt die Kriterien der Straßenkategorie LS II (Überregionalstraße). Die St 2689 als regionale Verbindung der Verbindungsfunktionsstufe III erfüllt die Kriterien der Straßenkategorie LS III (Regionalstraße). Dies entspricht den raumordnerischen und verkehrswirtschaftlichen Zielsetzungen, die mit dieser Maßnahme verfolgt werden.

Gemäß RAL ergibt sich für die St 2190 im Bereich von Bau-km 2+183 bis Bau-km 2+880 als Straße der Straßenkategorie LS II eine Entwurfsklasse EKL 2. Entsprechend RAL Tabelle 8 wird für die St 2190 im Bereich von Bau-km 1+800 bis 2+183 (Einmündung St 2689) aufgrund einer Verkehrsbelastung

3.4.3.2 Linienführung

Nördlich von Krumme Fohre folgt die Trasse der St 2190 der bestehenden Linienführung, lediglich von Bau-km 2+100 bis Bau-km 2+500 wird die Achse geringfügig in westlicher Richtung verrückt. Am Bauende nimmt die Trasse den bestehenden Achsverlauf wieder auf. Bei Bau-km 2+183 erfolgt die neue Anbindung der St 2689 über eine Einmündung, bei Bau-km 2+377 wird die bestehende Ortsstraße über eine Einmündung wieder angeschlossen. Die Trasse hat eine Länge von 1.080 m, der kleinste Radius beträgt 300 m, die größte Längsneigung 3,10 %.

Die Trasse der St 2689 schließt am Baubeginn mit einer verlegten und neu gestalteten Einmündung an die St 2190 an und führt im Korridor zwischen der Ortslage Krumme Fohre und dem Gewerbegebiet in südliche Richtung. Bei Bau-km 0+375 erfolgt die Verknüpfung mit der St 2689 alt (zukünftig Gemeindestraße) und einem öFW über eine Kreuzung. Am Bauende wird die Linienführung der OU Döllnitz aufgenommen. Die Trasse hat eine Länge von 825 m, der kleinste Radius beträgt 300 m, die größte Längsneigung 6,50 %.

Die Linienführung der St 2190 bzw. St 2689 wurde durch folgende tatsächliche Gegebenheiten („Zwangspunkte“) maßgeblich mitbestimmt bzw. festgelegt.

St 2190

- Anschluss an die vorhandene St 2190 am Beginn und am Ende der Baustrecke in Lage und Höhe
- Anschluss der St 2689
- Anschluss der Ortsstraße Fl.Nr. 609 der Gemarkung Döllnitz
- vorhandene Bebauung

St 2689

- Anschluss an die St 2190 am Beginn und an die St 2689 (OU Döllnitz) am Ende der Baustrecke in Lage und Höhe
- Anschluss der St 2689 alt und des öFW Fl.Nr. 617 der Gemarkung Döllnitz

3.4.3.3 Querschnitt

St 2190, Bau-km 1+800 – Bau-km 2+183 und St 2689, Bau-km 0+000 – Bau-km 0+825

Aufgrund des im Anschluss an die Baustrecke in Richtung Kasendorf und OU Döllnitz bereits ausgebauten Querschnitts mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m wird in diesem Bereich ebenfalls ein RQ 9,5 nach RAS-Q gewählt.

Der Querschnitt RQ 9,5 ist wie folgt aufgeteilt:

1	Bankett	1 x 1,50	=	1,50 m
2	Fahrstreifen	2 x 3,00	=	6,00 m
2	Randstreifen	2 x 0,25	=	0,50 m
1	Bankett	1 x 1,50	=	1,50 m

Kronenbreite 9,50 m

St 2190, Bauabschnitt 2, Bau-km 2+183 – Bau-km 2+880

Aufgrund des im Anschluss an die Baustrecke in Richtung Kulmbach bereits 2009 ausgebauten Querschnitts mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m wird in diesem Bereich folgende Aufteilung gewählt:

1	Bankett	1 x 1,50	=	1,50 m
2	Fahrstreifen	2 x 3,25	=	6,50 m
2	Randstreifen	2 x 0,25	=	0,50 m
1	Bankett	1 x 1,50	=	1,50 m

Kronenbreite 10,00 m

Die einseitige Querneigung beträgt in Abhängigkeit von den Kurvenradien 2,5% - 7,0 %. Die Verwindung der Fahrbahn erfolgt innerhalb der Übergangsbögen, die Grenzwerte der Anrampungsneigungen werden eingehalten.

öFW

Die Querschnittsmaße der neu zu errichtenden oder zu verlegenden öFW sind in Anlehnung an die geltende Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) ermittelt.

Die Querschnittsaufteilung ergibt sich wie folgt:

Fahrbahn		=	3,00 m
2	Bankette	2 x 0,50	= 1,00 m

Kronenbreite 4,00 m

Die einseitige Querneigung beträgt 3,0 %.

Gehwege

Die Querschnittsmaße der neu zu errichtenden oder zu verlegenden Gehwege ergeben sich nach RASSt wie folgt:

Führung am Böschungsfuß	
Gehwegbreite	1,80 m
2 Bankette	2 x 0,50 m

Führung entlang der Fahrbahn

Gehwegbreite 2,50 m

1 Bankett 0,50 m

Die einseitige Querneigung beträgt 3,0 %.

3.4.3.4 Knotenpunkte

Die Trasse beinhaltet drei Knotenpunkte:

Bezeichnung	Bau-km	Knotenpunkts- typ	übergeordnete Straße	untergeordnete Straße
St 2190/ St 2689	2+183	plangleich	St 2190	St 2689
St 2190/ Ortsstraße	2+377	plangleich	St 2190	Ortsstraße
St 2689/ GVS	0+375	plangleich	St 2689	GVS

Durch die Linienführung und die wegweisende Beschilderung ist eine gute Erkennbarkeit der Knotenpunkte in der übergeordneten und der untergeordneten Straße gegeben.

Die Anfahrtsichten auf die übergeordneten Straßenabschnitte und die Haltesichtweiten im Zuge der übergeordneten und der untergeordneten Straßen in der Zufahrt auf den Knotenpunkt sind eingehalten. Die Knotenpunkte sind somit von allen Ästen aus gut erkennbar.

3.4.3.4.1 St 2190 / St 2689

Die Anbindung der St 2689 an die St 2190 bei Baukm 2+183 wird nach RAL als plangleicher Knotenpunkt in Form einer Einmündung mit Tropfen und Dreiecksinsel als Fahrbahnteiler im untergeordneten Ast der St 2689 ausgebildet. Die Abmessungen der Linksabbiegespur ergeben sich wie folgt:

Breite der Linksabbiegespur: $i = 3,25 \text{ m}$
 Verziehungsstrecke: $l_z = 70 \text{ m}$
 Aufstellstrecke: $l_A = 20 \text{ m}$

Die Rechtseinbieger werden über einen dreiteiligen Korbbogen mit einem Hauptbogenradius $R_2 = 12 \text{ m}$ nach Typ KE 6 geführt, die Rechtsabbieger über einen Kreisbogen $R = 25 \text{ m}$ nach Typ RA 4.

Bei einer zulässigen Geschwindigkeit V_{zul} von 100 km/h aus beiden Richtungen ergibt sich nach RAL eine einsehbare Schenkellänge des Sichtfeldes von $l = 200 \text{ m}$. Für die einbiegenden Fahrzeuge ist die maßgebende Annäherungssicht eingehalten, dies wurde auch räumlich überprüft. In Richtung Kulmbach geht der Knotenpunkt direkt in den anschließenden Knotenpunkt St 2190 /

Ortsstraße über. Die notwendigen Sichtdreiecke sind in Planunterlage 5 dargestellt.

Die Ausbildung des Knotenpunktes ist verkehrssicher, die Erkennbarkeit des Knotenpunktes ist sichergestellt. Die Befahrbarkeit wurde mit Schleppekurven überprüft und ist gewährleistet.

Die Verkehrsqualität wurde entsprechend HBS, Abschnitt 7, Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage, mit einer Qualitätsstufe A bzw. B für alle Verkehrsströme nachgewiesen. Der Knotenpunkt ist somit leistungsfähig.

3.4.3.4.2 St 2190 / Ortsstraße

Die Anbindung der Ortsstraße und des öFW Fl.Nr. 657 der Gemarkung Döllnitz an die St 2190 bei Bau-km 2+377 wird nach RAL als plangleicher Knotenpunkt in Form einer Kreuzung mit einem Fahrbahnteiler im untergeordneten Ast der Ortsstraße ausgebildet. Die Abmessungen der Linksabbiegespur ergeben sich wie folgt:

Breite der Linksabbiegespur:	i	=	3,25 m
Verziehungsstrecke:	l_z	=	70 m
Aufstellstrecke:	l_A	=	20 m

Die Rechtsein- und -abieger werden über einen Kreisbogen $R = 20$ m nach Typ KE 6 bzw. RA 6 geführt. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit V_{zul} von 100 km/h aus beiden Richtungen ergibt sich nach RAL eine einsehbare Schenkellänge des Sichtfeldes von $l = 200$ m. Für die einbiegenden Fahrzeuge ist die maßgebende Annäherungssicht eingehalten, dies wurde auch räumlich überprüft. In Richtung Kasendorf geht der Knotenpunkt direkt in den anschließenden Knotenpunkt St 2190 / St 2689 über. Die notwendigen Sichtdreiecke sind in Planunterlage 5 dargestellt.

Die Ausbildung des Knotenpunktes ist verkehrssicher, die Erkennbarkeit des Knotenpunktes ist sichergestellt. Die Befahrbarkeit wurde mit Schleppekurven überprüft und ist gewährleistet.

Da die Verkehrsstärken unterhalb derer des Knotenpunktes St 2190 / St 2689 liegen ist die Kreuzung leistungsfähig.

3.4.3.4.3 St 2689 / GVS

Die Anbindung der GVS an die St 2689 bei Bau-km 0+375 wird nach RAL als plangleicher Knotenpunkt in Form einer Kreuzung (i. V. m. öFW Fl.Nr. 617) mit Tropfen und Dreiecksinsel als Fahrbahnteiler im untergeordneten Ast der Ortsstraße ausgebildet. Die Abmessungen der Linksabbiegespur ergeben sich wie folgt:

Breite der Linksabbiegespur:	i	=	3,25 m
------------------------------	---	---	--------

Verzierungsstrecke:	$l_z =$	70 m
Aufstellstrecke:	$l_A =$	20 m

Der Rechtseinbieger wird über einen dreiteiligen Korbbogen mit einem Hauptbogenradius $R_2 = 12$ m nach Typ KE 6 geführt, der Rechtsabbieger über einen Kreisbogen $R = 25$ m (Anschluss GE) bzw. $R = 17,50$ m (Anschluss Ortsstraße) nach Typ RA 3.

Bei einer zulässigen Geschwindigkeit V_{zul} von 100 km/h aus beiden Richtungen ergibt sich nach RAL eine einsehbare Schenkellänge des Sichtfeldes von $l = 200$ m. Für die einbiegenden Fahrzeuge ist die maßgebende Annäherungssicht eingehalten, dies wurde auch räumlich überprüft. Die notwendigen Sichtdreiecke sind in Planunterlage 5 dargestellt.

Die Ausbildung des Knotenpunktes ist verkehrssicher, die Erkennbarkeit des Knotenpunktes ist sichergestellt. Die Befahrbarkeit wurde mit Schleppkurven überprüft und ist gewährleistet.

Für den Knotenpunkt wurden keine Verkehrserhebungen durchgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Verkehrsstärken unterhalb derer des Knotenpunktes St 2190 / St 2689 liegen und somit die Kreuzung ausreichend leistungsfähig ist.

3.4.3.4.4 Anbindungen öFW

Die Einmündungen der öFW werden an die neuen Verhältnisse angepasst und größtenteils wieder an die St 2190 bzw. die St 2689 angeschlossen. Soweit möglich wurden Anschlüsse zusammengefasst, eine weitere Reduzierung ist aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht wirtschaftlich und nicht zielführend. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit V_{zul} von 100 km/h aus beiden Richtungen ergibt sich nach RAL eine einsehbare Schenkellänge des Sichtfeldes von $l = 200$ m. Die Einhaltung der notwendigen Anfahrsicht wurde räumlich geprüft und ist an allen Einmündungen eingehalten. Teilweise wurden die Böschungen entsprechend zurückgesetzt. Die notwendigen Sichtdreiecke sind in Planunterlage 5 dargestellt.

Die Ausbildung der Knotenpunkte ist verkehrssicher, die Erkennbarkeit der Knotenpunkte ist sichergestellt. Die Befahrbarkeit wurde mit Schleppkurven überprüft und ist gewährleistet.

3.4.3.5 Öffentliche Verkehrsanlagen

Derzeit befindet sich eine Bushaltestelle der St 2689 in Ortslage, ca. 50 m von der Einmündung in die St 2190 entfernt.

Zukünftig wird die Bushaltestelle in den Einmündungsbereich der GVS in die St 2689 (Bau-km 0+350, rechts der Achse) verlegt und als Buswendeschleife ausgebildet (Planunterlage 11, lfd. Nr. 12.1). Die Anbindung an die Bebauung

erfolgt über die GVS bzw. die hieran anschließende Ortsstraße. Gehwege im Zuge der GVS bzw. Ortsstraße sind bisher nicht vorhanden und auch zukünftig nicht vorgesehen.

3.4.3.6 Zusammenfassung – Ausbaustandard

Die Linienführung orientiert sich an den Vorgaben der RAL. Die verwendeten Radien aufeinander folgender Kurven sind in der Lage so aufeinander abgestimmt (Relationstrassierung), dass keine Unstetigkeiten im Streckenverlauf auftreten, Planunterlage 1, 4.3.

Die durch Überlagerung von Grundriss und Aufriss entstehende räumliche Linienführung lässt eine insgesamt harmonische Straßenraumgestaltung erkennen, Planunterlage 1, 4.3.5.

Die Querschnittsgestaltung orientiert sich an den Vorgaben der RAL und RLW bzw. der bestehenden anschließenden Streckenabschnitte, Planunterlage 1, 4.4. Der gewählte Regelquerschnitt RQ 9,5 im Bereich der St 2689 und der St 2190 von Bau-km 1+800 bis Bau-km 2+183 bzw. die Fahrbahnbreite von 7,00 m von Bau-km 2+183 bis Bau-km 2+880 entspricht dem empfohlenen Straßenquerschnitt für das vorhandene Verkehrs-, insbesondere Schwerverkehrsaufkommen. Der Übergang der Fahrbahnbreiten von 6,50 m auf 7,00 m erfolgt im Bereich der 3,25 m breiten Linksabbiegespuren zur Anbindung der St 2689 bzw. der Ortsstraße und kann somit fahrdynamisch günstig gestaltet werden. Die neu anzulegenden öFWe werden gemäß RLW mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m ausgeführt, Ausweichstellen werden im Zuge der Bauausführung mit den Anliegern vor Ort festgelegt. Die beidseitig 0,50 m breiten Bankette werden mit standfestem Material aufgefüllt, d.h. befahrbar ausgebildet, sodass sich eine befahrbare Kronenbreite von 4,00 m ergibt. Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz weist einen Ausbaustandard mit oftmals geringeren Querschnittsbreiten und Befestigungen auf.

Aus dem gewählten Straßenquerschnitt ergibt sich gemäß HBS für den geplanten Streckenabschnitt St 2190 die Qualitätsstufe C und für den geplanten Streckenabschnitt St 2689 die Qualitätsstufe B in der Verkehrsqualität. Somit ist ein guter Verkehrsfluss gewährleistet.

Die Ausbildung der Knotenpunkte orientiert sich an den Vorgaben der RAL und ist in Planunterlage 1, 4.5. detailliert beschrieben. Die Ausbildung der Knotenpunkte lässt einen verkehrssicheren Betrieb erwarten.

Die erforderlichen Haltesichtweiten sind in allen Bereichen eingehalten. Die Überholsichtweite von 600 m kann im gesamten Streckenbereich der St 2190 wegen der kurzen Ausbaustrecke und der Lage der geplanten Verknüpfungen nicht erreicht werden. Dies ist aber nicht zwingend erforderlich. Hinsichtlich der St 2689 ist die Betrachtung der Überholsichtweiten aufgrund der Knotenpunktsfolge mit den daraus resultierenden Überholverböten, auch im Zusam-

menhang mit der OU Döllnitz, nicht relevant. Die Größe des Sichtfeldes zur Bestimmung der Anfahrtsicht im nachgeordneten Wegenetz regelt sich nach der im direkten Knotenpunktsbereich zulässigen Geschwindigkeit. Die im vorliegenden Entwurfsabschnitt angelegte maximal zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h erfordert nach RAL eine einsehbare Schenkellänge der Sichtfelder von $l = 200$ m. Die Sichtfelder sind in den Planunterlagen 5 dargestellt.

Die straßenbegleitende Bepflanzung ordnet sich den Maßgaben eines sicheren Verkehrsablaufes unter. So ist gewährleistet, dass die Sichtfelder in den Knotenpunkten von sichtbehindernder Bepflanzung freigehalten werden. In den Innenkurven wird die Bepflanzung soweit zurückgenommen, dass jederzeit die notwendige Haltesichtweite gegeben ist.

3.4.3.7 Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Ausbaustandard

Zurückgewiesen wird die Forderung des Einwenders P 4 nach der Aufrechterhaltung des aktuellen Knotenpunkts zugunsten eines Verzichts auf die rückwärtige Anbindung der Anlieger über eine Schleppkurve (Planunterlage 11, lfd. Nr. 4.5). Ziel der Maßnahme ist u.a. die Erhöhung der Verkehrssicherheit, die durch den unübersichtlichen Knotenpunkt bedeutend beeinträchtigt wird. Eine Beibehaltung der aktuellen Situation bringt keine dahingehende Verbesserung mit sich.

Genauso wenig kommt eine Verlegung von Schleppkurve und Buswendeschleife (Planunterlage 11, lfd. Nr. 12.1) in nördliche Richtung in Betracht. Nachdem der Knotenpunkt St 2689/St2190 alt unterbrochen werden soll (s.o.), ist die Schleppkurve erforderlich, um die Anlieger der St 2689 alt anzubinden.

Außerdem bringt auch die isolierte Verlegung der Buswendeschleife keinen Mehrwert. Der Radius ist durch die Schleppkurve vorgegeben und nicht der Buswendeschleife geschuldet. Diese füllt nur die innenliegende Fläche und nutzt sie so flächensparend aus. Eine Verlegung der Buswendeschleife brächte demnach einzig einen zusätzlichen Flächenverbrauch mit sich.

3.4.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und des Schutzes vor Schadstoffeinträgen in die Luft vereinbar. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind in A.3.3 vorgesehen.

3.4.4.1 Verkehrslärm

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, § 41 BImSchG. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen erfolgt auf der Grundlage der 16. BImSchV i. V. m. den RLS-90. Voraussetzung für die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges ist gem.

§ 1 Abs. 2 der 16. BImSchV, dass eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr erweitert wird, dass durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird oder dass in einem Gebiet, das nicht Gewerbegebiet ist, der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Hinsichtlich des Baus der St 2689 ist der Anwendungsbereich der 16. BImSchV unproblematisch eröffnet. Es bleibt zu prüfen, ob die relevanten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Im Hinblick auf den Ausbau der St 2190 kann sich eine wesentliche Änderung iSd. 16. BImSchV nur aus einer dargestellten Lärmwerterhöhung ergeben.

3.4.4.1.1 Immissionsgrenzwerte

Die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV abhängig von der Art der baulichen Nutzung, die sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen ergibt. Wohngebäude im Außenbereich ohne Festsetzungen in Bebauungsplänen sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung und ihrer Schutzbedürftigkeit gem. § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV wie Kern-, Dorf- und Mischgebiete zu schützen. Die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte betragen nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für

- | | |
|---|--|
| • Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime | 57 ¹⁾ /47 ²⁾ dB(A) |
| • reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungen | 59 ¹⁾ /49 ²⁾ dB(A) |
| • Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete | 64 ¹⁾ /54 ²⁾ dB(A) |
| • Gewerbegebiete | 69 ¹⁾ /59 ²⁾ dB(A) |

¹⁾Tag ²⁾Nacht

3.4.4.1.2 Berechnungsgrundlagen

Zur Berechnung der Lärmwerte wurde das EDV-Programm „CadnaA“, der Firma DataKustik GmbH, Greifenberg herangezogen. Die örtlichen Gegebenheiten und Randbedingungen (Geländeverlauf, Bebauung, zulässige Höchstgeschwindigkeit, u.a.) sowie die Trassierung der Straßen (Fahrbahnbreite, Längsneigung, Straßenoberfläche, u.a.) sind im Programm erfasst worden.

Der Berechnung liegen folgende Parameter zugrunde:

Verkehrsbelastungen Planung:

Straßenabschnitte	DTV ₂₀₃₀	Tag		Nacht	
	[Kfz/24h]	M _T [Kfz/h] ¹⁾	p _T [%] ²⁾	M _N [Kfz/h] ¹⁾	p _N [%] ²⁾
St 2190, Bau-km 1+800 – Bau-km 2+180	3.564	207	6,7	32	8,4
St 2190, Bau-km 2+180 – Bau-km 2+880	8.347	484	4,6	77	5,7
St 2689	3.010	175	3,7	27	4,6

¹⁾ maßgebende stündliche Verkehrsstärke Tag/Nacht

²⁾ maßgebender Lkw-Anteil Tag/Nacht

Verkehrsbelastungen Bestand:

Straßenabschnitte	DTV ₂₀₃₀	Tag		Nacht	
	[Kfz/24h]	M _T [Kfz/h] ¹⁾	p _T [%] ²⁾	M _N [Kfz/h] ¹⁾	p _N [%] ²⁾
St 2190, Bau-km 1+800 – Bau-km 2+050	3.564	207	6,7	32	8,4
St 2190, Bau-km 2+050 – Bau-km 2+880	8.347	484	4,6	77	5,7
St 2689	3.010	175	3,7	27	4,6

¹⁾ maßgebende stündliche Verkehrsstärke Tag/Nacht

²⁾ maßgebender Lkw-Anteil Tag/Nacht

weitere Berechnungsgrundlagen:

Straßenabschnitte	zul. V _{Pkw}	zul. V _{Lkw}	D _{Stro}
	[km/h]	[km/h]	[dB(A)] ¹⁾
St 2190, Bestand (Bau-km 1+800 – Bau-km 1+870)	100	80	-2
St 2190, Bestand (Bau-km 1+870 – Bau-km 2+120)	60	60	0
St 2190, Bestand (Bau-km 2+120 – Bau-km 2+880)	100	80	-2
St 2190, Ausbau (Bau-km 1+800 – Bau-km 2+880)	100	80	-2
St 2689, Neubau	100	80	-2

¹⁾ Korrekturfaktor für Straßenoberfläche Asphaltbeton

3.4.4.1.3 Berechnungsergebnisse

Im Ergebnis werden im Bereich des Neubaus der St 2689 die relevanten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten.

Im Bereich des Ausbaus der St 2190 werden die Beurteilungspegel weder um mindestens 3 dB(A), noch auf mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts erhöht und auch nicht von mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts weiter erhöht. Der Ausbau der St 2190 stellt somit zwar einen erheblichen baulichen Eingriff dar, es liegt jedoch keine wesentliche Änderung iSd. § 1 Abs. 2 der 16.BImSchV vor.

Es besteht daher bei sämtlichen Gebäuden im Planfeststellungsbereich kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Dieses Ergebnis bestätigte auch das Sachgebiet 50 der Regierung von Oberfranken. Die detaillierten Berechnungsergebnisse für die einzelnen Immissionsorte sind der Planunterlage 17.1, Anlage 1 zu entnehmen.

Im vorliegenden Fall wurde für den gesamten Planfeststellungsabschnitt die Verwendung eines lärmindernden Belages als Straßenoberfläche (Korrekturwert von -2 dB(A), z.B. Splittmastixasphalt) angesetzt, der auf Dauer eine Lärminderung von -2 dB(A) bewirkt. Auch bei der Erneuerung der Fahrbahndecke müssen mindestens gleichwertige lärmindernde Beläge zum Einsatz kommen (A.3.3.1).

3.4.4.2 Schadstoffeintrag in die Luft

Unter Berücksichtigung der relativ geringen Verkehrsbelastung auf den Staatsstraßen St 2190 und St 2689 ist, auch nach Einschätzung des Sachgebiets 50 der Regierung von Oberfranken, nicht davon auszugehen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Gebäuden im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen erreicht oder überschritten werden.

3.4.4.3 Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Immissionsschutz

Zurückgewiesen wird die Forderung des Einwenders P 4 nach Lärmschutz für das Wohnanwesen Krumme Fohre 68. Die Berechnungen ergaben für EG und 1.OG des gegenständlichen Anwesens (Berechnungspunkt Nr. 13) einen Beurteilungspegel von 51 dB(A) tags und 43 dB(A) nachts. Diese Werte unterschreiten die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte für ein Mischgebiet von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts (s.o). Es besteht damit kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

3.4.5 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Das Naturschutzrecht steht dem Vorhaben nach Berücksichtigung aller Umstände nicht entgegen.

3.4.5.1 Allgemeines Naturschutzrecht

3.4.5.1.1 Rechtsfolgen eines Eingriffs

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Der Vorhabenträger, der solche Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

1. vermeidbare Beeinträchtigungen – d.h. Beeinträchtigungen, für die zumutbare Alternativen existieren, die den verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen würden – zu unterlassen, § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw.
2. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG.

Eingriffe dürfen nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die damit verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen, § 15 Abs. 5 BNatSchG.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt insoweit auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis zum 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.4.5.1.2 Beurteilung der (Un-)Vermeidbarkeit des Eingriffs

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu unterlassen, § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, striktes Recht dar (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Auch die Planfeststellungsbehörde hat dieses sog. Vermeidungsgebot also zu beachten.

Vermeidbarkeit ist insoweit allerdings nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen. Der Begriff bedarf vielmehr der Auslegung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts. Vermeidbar ist eine Beeinträchtigung dann, wenn ein Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne bzw. mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann, § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Die am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als

unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot verlangt nicht die Unterlassung eines Vorhabens, sondern die Vermeidung der dabei zu erwartenden Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung eines Eingriffs.

Die Planung des Vorhabenträgers entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Planunterlagen 9 und 19 verwiesen. Die Wahltrasse mit ihrer zugrundeliegenden Linienführung stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine sinnvolle und ausgewogene Planungslösung dar. Bei Ausarbeitung der Detailplanung für die planfestgestellte Linienführung wurde auf eine möglichst konfliktarme Verwirklichung der planerischen Aufgabenstellung geachtet, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Eingriffe in Natur und Landschaft, sondern auch hinsichtlich der Eingriffe in die vorhandenen landwirtschaftlichen Strukturen und die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie auch unter Einbeziehung der künftigen Immissionsbelastungen.

3.4.5.1.3 Beschreibung des Eingriffs

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich in den Planunterlagen 1, 9 und 19, auf die im Einzelnen verwiesen wird.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lassen sich wie folgt skizzieren: Sowohl durch den Ausbau der St 2190 als auch durch die Verlegung der St 2689 werden Biotop- und Nutzungstypen von rund 3,6 ha beansprucht. Maßnahmenbedingt wird eine Gesamtfläche von 1,706 ha neu versiegelt und eine Fläche von 1,876 ha überbaut.

Der bestehende Straßenkorridor der St 2190 stellt bereits jetzt eine Barriere dar. Diese Barrierewirkung wird sich nach dem Ausbau nicht wesentlich verändern. Die Verlegung der St 2689 schafft daneben eine weitere Barriere.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf die Ausführungen unter C.3.4.5.2 sowie auf die Planunterlage 19.1.3 Bezug genommen. Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf Planunterlage 19.1.1 Bezug genommen. In dieser Unterlage ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan, Planunterlage 19.1.2.

Grundlage der Eingriffsermittlung ist eine detaillierte Bilanzierung der vom Eingriff betroffenen Flächen und der damit verbundenen Funktionen, die in den landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere in den Bestands- und Konfliktplan, eingeflossen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger in den festgestellten Unterlagen hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Be-

eintrüchtigungen ermittelt hat, indem er u.a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, S. 642).

3.4.5.1.4 Vermeidungsmaßnahmen

Angesichts der in der Planung vorgesehenen V-Maßnahmen lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Es wird auf die Planunterlagen 9 und 19 verwiesen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- a) Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird durch Vorgaben iRd. Baufeldfreimachung (**1.1 V**: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen, **1.2 V**: jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Gehölzen, **1.3 V**: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Offenlandstrukturen) vermieden.
- b) Im Bereich der durch den Umbau angeschnittenen Waldränder wird durch die Anlage eines gestuften Waldrandes verhindert, dass Fledermäuse aus dem Wald unvermittelt auf die Straße treffen (**2 V**). Der Aufbau erfolgt mit Bäumen 2. Ordnung und Straucharten. Die Maßnahme dient zudem dazu, die Bestandsstabilität des Waldes gegenüber Windereignissen, Sonnenbrand und Austrocknung zu erhöhen und dazu, das Landschaftsbild zu verbessern.
- c) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope und Waldflächen im Nahbereich des Eingriffs werden angrenzend zum Baufeld Schutzzäune errichtet (**3 V**).

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Belange sind die in den Planunterlagen vorgesehenen bzw. dem Vorhabenträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten V-Maßnahmen ausreichend. Es ist festzuhalten, dass weitere Minimierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung verkehrlicher Belange nicht bestehen.

3.4.5.1.5 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Vorhabenbedingte, unvermeidbare Beeinträchtigungen muss der Vorhabenträger durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen oder ersetzen (= A/E-Maßnahmen), § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Das Kompensationsgebot ist nach der Rechtsprechung des BVerwG zwingendes Recht (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41).

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert diese bundesgesetzliche Regelung und stellt eine bayernweit einheitliche Anwendungspraxis der

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicher. Die zu kompensierende Eingriffsermittlung wurde entsprechend dieser BayKompV vom 07.08.2013, unter Beachtung der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur BayKompV.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Eingriffstypen (Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung) werden in Planunterlage 9.3 tabellarisch den zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt. Nach den Berechnungen der ifanos planung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 143.979 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit 148.549 Wertpunkten bewertet. Eine rechnerische Kompensation im Sinne der BayKompV ist daher vorliegend gegeben. Das A/E-Konzept wurde vom Sachgebiet 51 der Regierung von Oberfranken geprüft und als im Grundsatz angemessen, sinnvoll und sachgerecht beurteilt. A.3.4 beinhaltet konkretisierende Nebenbestimmungen. Insbesondere hat der Vorhabenträger, um eine rasche Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, nach A.3.4.6 die erforderlichen A/E-Flächen spätestens ein Jahr nach Verkehrsfreigabe baulich fertig zu stellen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- a) Zur Kompensation des Eingriffes durch die Ausbaumaßnahme der St 2190/ St 2689 soll auf einer Ackerfläche (FINr. 660 und 662 der Gemarkung Döllnitz) ein standortgemäßer Buchenwald mittlerer Ausprägung und Extensivgrünland (Flachlandmähwiese LRT 6510) mit einem Übergangsbereich von Saum und Waldmantel entstehen (**5 A**). Der Kompensationsumfang beträgt auf einer Fläche von 22.620 m² (anrechenbar 22.260 m²) 148.549 Wertpunkte.
- b) Für Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen werden nach Erfassung der potenziellen Habitatbäume im Eingriffsbereich vor Beginn der Rodungsarbeiten Ersatzquartiere (Aufhängen von je drei Fledermauskästen je verlorengehendem Höhlenbaum in den verbleibenden Waldbereichen) geschaffen (**A_{CEF}**). Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt demnach gewahrt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Zudem nehmen die A-Maßnahmen nur im notwendigen Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch, § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG.

3.4.5.1.6 Gestaltungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- a) In den intensiv beanspruchten Bereichen der Versickerungsflächen und Mulden erfolgt zum Schutz vor Abschwemmungen eine Einsaat einer Landschaftsrasen-Saatgutmischung (RSM, 20 g/m²) (**6.1 G**). Dazu findet ein Oberbodenauftrag statt. Die Flächen werden jährlich nach Bedarf gemäht.
- b) Im Bereich mit vorgesehenen Gehölzpflanzungen und auf Dammböschungen findet generell eine Oberbodenandeckung und eine dauerhafte Begrünung durch Ansaat mit einer geeigneten Landschaftsrasen-Saatgutmischung (nach Möglichkeit autochtones Saatgut mit geringer Ansaatmenge von 10-15 g/m², damit Gräser und Kräuter einwandern können) statt (**6.2 G**). Eine Mahd erfolgt nur, soweit es aus Unterhaltungs- und Verkehrssicherheitsgründen erforderlich ist (u. a. Freihalten von Sichtdreiecken und Haltesichtweiten).
- c) Ist bei Einschnittsböschungen die Standfestigkeit der Böschungen grundsätzlich gegeben, werden die Flächen der Sukzession überlassen (**6.3 G**). Falls eine dauerhafte Begrünung zur Sicherung der Standfestigkeit der Böschungen erforderlich ist, erfolgt eine Ansaat mit einer geeigneten Landschaftsrasen-Saatgutmischung (Anspritzbegrünung).
- d) Durch Gehölzpflanzungen wird der technische Eindruck der Straße gemindert und eine Einbindung in die umgebende Landschaft angestrebt (**6.4 G**). Als standortheimische Arten für naturnahe Hecken kommen v.a. zur Verwendung: Haselnuss, Holunder, Schlehe, Wildrose. Dabei werden die einzelnen Arten als Gruppen von drei bis fünf Stück gepflanzt. Als Pflanzqualität werden verpflanzte Sträucher verwendet. Der Abstand von Strauchpflanzungen zum befestigten Fahrbahnrand beträgt im Allgemeinen 4,5 m (bzw. 2 m Abstand zu Schutzplanken). Auf Pflanzflächen findet eine Oberbodenandeckung statt.
- e) Zur Akzentuierung des Landschaftsbildes werden einzelne standortheimische Bäume (z.B. Eiche, Ahorn) gepflanzt (**6.5 G**). Bäume werden nur in den Bereichen gepflanzt, wo der nötige Mindestabstand nach RPS zum Fahrbahnrand eingehalten werden kann.

3.4.5.2 Spezielles Naturschutzrecht

3.4.5.2.1 Betroffenheit von geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Biotopen und Natura 2000-Gebieten

Vom Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG, Naturparke, § 27 BNatSchG, Naturdenkmäler, § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, § 29 BNatSchG, sowie Natura 2000-Gebiete, § 32 BNatSchG, betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet Nr. 5934-371 "Albtraufhänge zwischen Görau und Thurnau" befindet sich südwestlich von Kasendorf in einem Abstand von ca. 2,7 km zur Maßnahme. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Im Planungsgebiet befinden sich die amtlich kartierten Biotope 5934-1023.001 (Streuobstbestände (WÜ)), 1039.001 (Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone (GG)), 1039.001 (Feuchtgebüsche (WG)), 1039.001 und 1039.002 (feuchte und nasse Hochstaudenflur (GH)), sowie 1039.002 (Sumpfwälder (WQ)). Hiervon unterliegen die Biotoptypen Sumpfwald (WQ), Feuchtgebüsche (WG), Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone (GG) und feuchte und nasse Hochstaudenflur (GH) dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Hinsichtlich Lage und Beschreibung betroffener, gesetzlich geschützter Biotope wird auf die Planunterlagen 9.1/1 und 9.1/2 verwiesen. Für die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit des Eingriffs nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (C.3.4.5.1.5) bzw. aus den in der Verbesserung der Verkehrssicherheit liegenden überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eine Ausnahme zu, § 30 Abs. 1, 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG. Zur Vermeidung von Eingriffen dient die Vermeidungsmaßnahme 3 V, C.3.4.5.1.4.

3.4.5.2.2 Allgemeiner Artenschutz

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstätten-Schutzes. Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Ausgenommen sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Zudem ist es gem. Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 7 BNatSchG verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG oder des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden.

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (C.3.4.5.1). Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Dem Vorhabenträger wurden unter A.3.4 Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Außerdem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (siehe C.3.4.5.1.5).

3.4.5.2.3 Besonderer Artenschutz

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine Vogelart der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

3.4.5.2.3.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das Tötungsverbot ist verwirklicht, wenn sich das Tötungsrisiko für die jeweilige Art durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahme signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Welche Tiere und Pflanzen zu den besonders oder streng geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (C.3.4.5.1) in Natur und Landschaft gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG. Soweit erforderlich, kann die Planfeststellungsbehörde vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festsetzen, § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor, § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG. Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG auch nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Freistellung unvermeidbarer Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) dagegen nicht zum Tragen, da diese gesetzliche Freistellung nicht im Einklang mit dem Unionsrecht steht. Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten iSd. Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf Bestand, vorhabenbedingte Beeinträchtigung und Erhaltungszustand nach Realisierung des Vorhabens nachfolgendes Bild.

3.4.5.2.3.2 Grundlagen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens

Für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wird das vorgelegte saP-Gutachten der ifanos Planung, Planunterlage 19.1.3, herangezogen. Die dem Gutachten zugrundelie-

gende Datengrundlage ist ausreichend, um hierauf die artenschutzrechtliche Begutachtung des Vorhabens zu stützen. Das vorgelegte saP-Gutachten berücksichtigt die in der Projektplanung enthaltenen Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen. Diese bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit: Soweit die Maßnahmen die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus. Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten berücksichtigt:

- Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzfällungen (**1.1 V**)
- Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Gehölzen (**1.2 V**)
- Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Offenlandstrukturen (**1.3 V**)
- Entwicklung eines gestuften Waldmantels zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse (**2 V**)
- Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich wertgebende Flächen (**3 V**)
- Errichtung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (**A_{CEF}**)

Das Sachgebiet 51 der Regierung von Oberfranken hat die saP geprüft und ihr Einverständnis erteilt.

3.4.5.2.3.3 Bestand und vorhabenbedingte Beeinträchtigung der besonders bzw. streng geschützten Tierarten

Im Untersuchungsgebiet kommen – nachgewiesen und potenziell – folgende Tierarten vor:

a) Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet kommen potenziell die Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Abendsegler und Rauhautfledermaus, vor. Nachgewiesen wurden die Fledermausarten Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbenfledermaus. Hinsichtlich der Lebensräume und -gewohnheiten dieser Arten wird auf die Darstellung in der Planunterlage 19.1.3 Bezug genommen.

Im Ergebnis werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für keine der genannten Arten erfüllt. Im Ausbaubereich der St 2689 befinden sich keine Habitatstrukturen für Wochenstuben oder potenzielle Quartierbereiche. Allerdings können solche Vorkommen im Ausbaubereich der St 2190 nicht ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten sind daher die bereits dargestellte konfliktvermeidende Maßnahme 1.2 V und die A_{CEF} Maßnahme erforderlich. Zwar ist wegen des Ausbaus keine bedeutende Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten. Zur Verringerung des Tötungsrisikos durch Kollision ist jedoch die konfliktvermeidende Maßnahme 2 V erforderlich.

Reptilien

Keine der streng geschützten Reptilienarten im Sinne des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte – trotz intensiver Nachsuche – nachgewiesen werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets an der St 2190 und der St 2689 finden sich keine geeigneten Habitatbedingungen für gemeinschaftsrechtlich geschützte Amphibien-, Schmetterlings-, Libellen-, Käfer-, Muschel- oder Schneckenarten.

b) Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Weit verbreitete Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet sind die weit verbreiteten Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke und Kuckuck nachgewiesen worden. Sie sind in der Planunterlage 19.1.3 beschrieben. Ein Vorkommen der übrigen Arten kann aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Habitatbedingungen nicht ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingt werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Der mögliche Verlust einzelner Nistmöglichkeiten kann durch Ausweichen in andere im Untersuchungsgebiet vorhandene Quartiere kompensiert werden. Zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und einer Tötung oder Verletzung von Vögeln ist die konfliktvermeidende Maßnahme 1.1 V erforderlich. Eine Störung von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit ist insofern nicht zu erwarten. Auch das Tötungsrisiko erhöht sich nicht signifikant, da die Verkehrsbelastung nicht bedeutend steigt und die Arten sich aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit gut auf neue Situationen einstellen können.

Individuell zu betrachtende Vogelarten

Vom Vorhabenträger wurden die Vogelarten Baumfalke, Baumpieper, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Habicht, Hohltaube, Mäusebussard,

Neuntöter, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Trauerschnäpper, Turmfalke, Turteltaube, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbusard und Wiesenschafstelze näher untersucht. Die ausführlichen Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in der Planunterlage 19.1.3 zu finden.

Die dortigen Untersuchungen zeigen, dass im Ergebnis für keine dieser Vogelarten die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln, die in Gehölzen oder Bäumen nisten, wird durch die konfliktvermeidende Maßnahme 1.1 V vermieden, die Baumfällungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) vorsieht. Durch die Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Offenlandstrukturen, 1.3 V, wird außerdem eine Tötung oder Verletzung von bodenbrütenden Vögeln vermieden.

3.4.5.3 Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Zurückgewiesen wird der Vorschlag des Einwenders T 2, den aktuellen Wanderweg FINr. 661 der Gemarkung Döllnitz als Ausgleichsfläche zu erwerben. Dies solle die teilweise Lokalisierung der gewählten Ausgleichsfläche im Belastungsband der Straße kompensieren. Zum einen wurde jedoch die Lage der Ausgleichsfläche bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt und ist damit ausgeglichen. Zum anderen wäre eine Verlegung des Wanderwegs mit einem erheblichen Zusatzaufwand für Kennzeichnung u.a. verbunden. Der Wanderweg wurde insofern bewusst ausgenommen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird außerdem auf eine umfangreiche Gehölzeingrünung der neuen Straße verzichtet. Gehölzeingrünungen finden an geeigneter Stelle statt (C.3.4.5.1.6, Planunterlage 9). Soweit erdbautechnisch möglich, wird jedoch der Forderung des Einwenders T 2 nach einem Verzicht auf eine Einsaat an den süd-/westexponierten Einschnittsböschungen zugunsten einer Selbstbesiedelung entsprochen (A.3.4.9 und C.3.4.5.1.6).

Abgelehnt wird auch die Forderung des Einwenders T 14, auf der FINr. 662 der Gemarkung Döllnitz von einer Aufforstung abzusehen. Der Eingriff sei überkompensiert, daher könne man von einer Einschränkung der Bewirtschaftung dieser Fläche mit überdurchschnittlich günstigen Erzeugungsbedingungen absehen. Einen exakten Ausgleich der Wertpunkte zu erzielen, ist jedoch praktisch unmöglich. Die überdurchschnittlich günstigen Erzeugungsbedingungen wurden bei der Bewertung der Flächen berücksichtigt. Die Einschränkung der Bewirtschaftung wird auch bei einem Verzicht auf die Aufforstung eintreten, da jedenfalls die Heranziehung als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche unverzichtbar ist (C.3.4.5.1.5). Der Eigentümer der Fläche hat gegen die Heranziehung seiner Flächen keine Einwendungen erhoben.

Nicht gefolgt wird außerdem der Einschätzung des Einwenders T 16, die Grundstücke Fl.Nr. 660 und 662 der Gemarkung Döllnitz seinen aufgrund deren Nähe zur St 2190 als Ausgleichsfläche ungeeignet. Ausgleichsmaßnahmen müssen zwar nicht unmittelbar am Ort des Eingriffs ergriffen werden. Sie

müssen sich aber dort, wo der Eingriff stattfindet, noch auswirken. Zwischen Ausgleichs- und Eingriffsort muss also ein räumlich-funktionaler Zusammenhang bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11.03, NVwZ 2004, 1486). Dieser Zusammenhang besteht vorliegend unbestritten. Die grundsätzliche Eignung der Flächen wurde mit Schreiben vom 08.05.2015 auch durch die Höhere Naturschutzbehörde bestätigt.

3.4.5.4 Natur-, Landschafts- und Artenschutz in der Abwägung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten, Art. 9 BayStrWG. Bei der Planfeststellung nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung mit zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Welche Belange bei der konkreten Planung abwägungsrelevant sind und wie diese zu gewichten sind, ist nicht gesetzlich vorgegeben. Vielmehr bleibt es der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorbehalten, die Belange unter Beachtung der materiellen Rechtslage zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. Den Naturschutzbelangen steht kein zwingender Vorrang zu (BVerwG, Beschluss vom 10.10.1988, Az. 7 B 37/88), sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Ausgleichskonzept ist vorliegend in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen A.3.4 entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belangs Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufwiegt und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage stellt.

3.4.6 Wasserwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter A.3.5 verfügbaren Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden vom Vorhabenträger in der Planunterlage 18 dargestellt und bewertet.

Das Wasserwirtschaftsamt ist nach Art. 63 Abs. 3 BayWG wasserwirtschaftliche Fachbehörde. Dem Gutachten des WWA Hof kommt daher im Planfeststellungsverfahren eine besondere Bedeutung zu, die durch abweichende Einschätzungen, die nicht durch hydrologische Sachverständigenäußerungen untermauert sind, nicht mit Erfolg infrage gestellt werden können (vgl.

BayVGH, Beschluss vom 02.05.2011, Az. 8 ZB 10.2312, BayVBl. 2012, 47/48 m.w.N.).

3.4.6.1 Entwässerungsabschnitte

Der vorliegende Planfeststellungsbereich ist in drei Entwässerungsabschnitte gegliedert. Das von den Straßenflächen abfließende Niederschlagswasser wird in straßenbegleitenden Mulden und Gräben gesammelt und - sofern nach den geltenden Richtlinien erforderlich - vor der Einleitung Behandlungsanlagen zugeführt. Die Berechnung der Abflussmengen sowie die Bemessung der Absetz- und Rückhaltebecken sind in der Planunterlage 18 enthalten.

Im Einzelnen ist die Entwässerung wie nachfolgend beschrieben vorgesehen:

- Abschnitt E 1:

Das von Bau-km 1+800 bis Bau-km 2+077 (St 2190) anfallende Niederschlagswasser wird bei Bau-km 1+800 wie bisher schadlos in die bestehende Ortskanalisation eingeleitet. Durch den Ausbau der St 2190 wird die angeschlossene undurchlässige Fläche gegenüber dem Bestand von ca. 2.000 m² auf ca. 1.925 m² verringert, da der Gehweg in weiten Bereichen an den Dammfuss verlegt wird und zukünftig nicht mehr in die Kanalisation entwässert.

- Abschnitt E 2:

Das zwischen Bau-km 2+077 und Bau-km 2+880 (St 2190) anfallende Niederschlagswasser wird zum Regenrückhaltebecken RRB 2-1 (Abschnitt 702 Station 1,150 links der St 2190) geleitet. Der Drosselabfluss entwässert über die bestehende Straßenentwässerung in den Prinsengrabenbach.

- Abschnitt E 3:

Das von Bau-km 0+000 bis 0+825 (St 2689) anfallende Niederschlagswasser wird über die Bankette und die angrenzenden Dammböschungen breitflächig abgeleitet und am Dammfuss einer Mulden-Rigolenversickerung mit Drosselabfluss in das vorhandene Grabensystem des Oberflächengewässers namenloser Graben zugeleitet. Nachteilige Auswirkungen ergeben sich dadurch nicht.

3.4.6.2 Gewässerschutz

Der Bau von Straßen und ihr späterer Betrieb dürfen zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen des Grundwassers oder von oberirdischen Gewässern führen. Das auf der Straße anfallende Oberflächenwasser muss schadlos versickert oder in den Vorfluter abgeleitet werden.

Die St 2190 wird im Bestand ausgebaut. Das anfallende Straßenwasser wird dabei entweder der gemeindlichen Kanalisation (Entwässerungsabschnitt 1) oder über ein neu zu errichtendes kombiniertes Absetz- und Regenrückhaltebecken gedrosselt und gereinigt den bestehenden Entwässerungseinrichtungen und schließlich dem Prinsengrabenbach zugeführt (Entwässerungsabschnitt 2). Oberflächenwasser aus angrenzenden Flächen wird der Straßenentwässerung nicht zugeführt. Die bestehende St 2689 wird verlegt und am Baubeginn neu an die St 2190 angeschlossen. Am Bauende erfolgt der Anschluss an die St 2689 bzw. die ebenfalls geplante OU Döllnitz. Das anfallende Oberflächenwasser wird über die Bankette und die angrenzenden Dammböschungen breitflächig abgeleitet und am Dammfuss in einer Mulde versickert bzw. dem Oberflächengewässer namenloser Graben zugeführt (Entwässerungsabschnitt 3).

Hinsichtlich der Einzelheiten des Entwässerungskonzepts des Vorhabenträgers wird auf Planunterlage 1, 4.12 und 5.4, Planunterlagen 5.1 und 5.2 sowie die Planunterlage 18 verwiesen. Dort werden die geplanten Entwässerungseinrichtungen detailliert beschrieben und zeichnerisch dargestellt. Das WWA Hof hat die Planunterlagen gemäß Nr. 77.4.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VwVBayWG) als amtlicher Sachverständiger überprüft und in der gutachterlichen Stellungnahme vom 22.07.2015 und der Stellungnahme vom 31.01.2018 abschließend ihr Einverständnis erklärt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen weder eine Verschlechterung der Gewässergüte noch eine merkliche Abflussverschärfung zu erwarten ist.

3.4.6.3 Unterhaltung der Entwässerungsanlagen

Im Laufe des Verfahrens monierte das WWA Hof, dass die Unterhaltslast hinsichtlich der Gräben, in die der Vorhabenträger vor Einleitung in die Gewässer dritter Ordnung einleitet, nicht geklärt sei. Der Vorhabenträger vertritt den Standpunkt, dass die Unterhaltslast bei den bisherigen Unterhaltspflichtigen verbleibe, weil die abzuführende Wassermenge nicht erhöht werde. Das WWA Hof dagegen meint, dass die Unterhaltslast demjenigen obliege, der sie zur Ableitung benötige.

Auf die Beantwortung der Frage kommt es vorliegend jedoch nicht an.

Bei Einleitungsstelle E 2 wird entsprechend Planunterlage 18.1, S. 2 über die bestehende Straßenentwässerung in den Prinsengrabenbach eingeleitet. Die Straßenentwässerung ist gemäß Art. 2 Nr. 1 lit. a BayStrWG Bestandteil der Straße. Straßenbaulastträger und damit Träger der Unterhaltslast, Art. 9 Abs. 1 S. 1 BayStrWG, für die betroffenen Straßengräben ist damit der Freistaat Bayern.

Bei der Einleitungsstelle E 3 wird entsprechend Planunterlage 18.1, S. 2 in das vorhandene Grabensystem eingeleitet. Dieses mündet auf Höhe der St 2689, bei Fl.Nr. 120 der Gemarkung Döllnitz, in das Oberflächengewässer namenloser Graben (Fl.Nr. 110 und 120 der Gemarkung Döllnitz) ein. Das Oberflächengewässer namenloser Graben ist Gewässer dritter Ordnung, insofern ist der Markt Kasendorf gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG unterhaltspflichtig. Bis zur dortigen Einleitungsstelle wird das anfallende Wasser in den vorhandenen Straßengräben entlang der St 2689 geleitet. Für diesen Bereich gelten obige Ausführungen entsprechend. Träger der Unterhaltslast ist der Freistaat Bayern.

Eine Übertragung der Unterhaltslast für die Gewässer dritter Ordnung auf den Straßenbaulastträger nach Art. 23 Abs. 3 BayWG kommt nicht in Betracht, weil die Unterhaltung nicht dem alleinigen Interesse des Vorhabenträgers dient oder der Aufwand für die Unterhaltung nicht allein durch den Vorhabenträger verursacht ist.

3.4.6.4 Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Wasserwirtschaft

Die Planfeststellungsbehörde folgt nicht der Empfehlung des WWA Hof und des Landratsamts Kulmbach, die Entwässerungsplanung mit der des geplanten „Gewerbegebiets Krumme Fohre“ des Marktes Kasendorf abzustimmen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diejenigen Probleme zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit anderer Anlagen entstehen. Das Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es dagegen nicht, andere Planungen mit zu erledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern (BVerwG, Beschluss vom 13.07.2010 - 9 B 103/09).

Die Sammlung und Umleitung von Wasser stellt entgegen der Auffassung des WWA Hof keinen Gewässerausbau iSd. § 68 WHG und damit keinen planfeststellungspflichtigen Tatbestand dar. Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Im Übrigen wäre die Entscheidung von der Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung umfasst.

3.4.6.5 Wasserwirtschaft in der Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A.3.5 ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und die vom Vorhabenträger erteilten Zusagen hinreichend Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass keine Veränderung der wasserwirtschaftlichen Situation gegenüber dem Bestand eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Ausbau der St 2190 und die Verlegung der St 2689 sprechenden Belange zu überwiegen.

3.4.7 Land- und Forstwirtschaft

Die Planung ist mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar.

3.4.7.1 Flächeninanspruchnahme/-verbrauch

Durch das gegenständliche Vorhaben werden auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Der dauerhafte Gesamtflächenbedarf der Maßnahme beträgt ca. 3,68 ha. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat jedoch ergeben, dass das Vorhaben dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Das gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein, als auch im Hinblick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe. Der Flächenbedarf ist in den Planunterlagen 10.1 und 10.2 konkret dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass dieser Bedarf angesichts verkehrlicher Notwendigkeiten einerseits und der Beachtung weiterer öffentlicher Belange (Naturschutz, u.a.) andererseits tatsächlich so besteht. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass der Vorhabenträger gezielt bereits im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen überplant hat, soweit dies fachlich(-rechtlich) sinnvoll und zulässig ist. Der Inanspruchnahme privater land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen kann allerdings nicht schon dadurch begegnet werden, dass auf Teile des Vorhabens – insbesondere auf naturschutzfachlich notwendige Ausgleichsmaßnahmen – verzichtet wird. Schlüssigkeit und Gesetzmäßigkeit der Planung hängen davon ab, dass die vorhabenbedingten Eingriffe vollständig ausgeglichen werden.

Grünflächen, die der Einbindung der Straßentrasse in die Landschaft dienen und als straßennahe Flächen regelmäßig im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, sind schon aufgrund straßenbetriebsbedingter Einflüsse für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet. Sonstige geeignete Flächen hat der Vorhabenträger offenkundig nicht im erforderlichen Umfang in Eigentum.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs und des Natur- und Landschaftsschutzes und der überwiegend privaten Interessen an einer möglichst ungeschmälerter Erhaltung des Besitzstandes bzw. der derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, ist das Interesse am Ausbau der St 2190 /St 2689 jedoch höher zu bewerten als das Interesse der Landwirtschaft oder einzelner Betroffener an der Erhaltung ihrer Grundstücke. Das Straßenbauvorhaben ist ohne die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten und im Eigentum Dritter stehenden Flächen nicht zu verwirklichen. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen. Eine annehmbare Alternativlösung, die die vor allem landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nicht oder nur in geringerem Um-

fang in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht. Der Flächenbedarf für die Straße ist durch den bestandsorientierten Ausbau gering gehalten. Agrarstrukturelle Belange wurden berücksichtigt.

Einzelheiten des Grunderwerbs, wie z.B. die Bereitstellung von Tauschland, und die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen bleiben dem nachfolgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

3.4.7.2 Land- und forstwirtschaftliches Wegenetz

Es besteht kein Rechtsanspruch auf unveränderten Fortbestand des öffentlichen Wegenetzes. Der Anliegergebrauch, Art. 17 BayStrWG, schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, NVWZ 1990, 1165). Diese Vorgaben werden erfüllt. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind auch nach Abschluss der Maßnahme wegemäß erschlossen. Wo möglich, passte der Vorhabenträger die Planung des Wegenetzes an die Wünsche der Betroffenen an. Die verbleibenden, mit der Auflassung der bisherigen Zufahrten verbundenen Nachteile sind nach Abwägung der widerstreitenden Belange von den Betroffenen hinzunehmen. Eine direkte Zufahrt von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche auf eine Staatsstraße birgt grundsätzlich ein Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmer. Durch die Auflassung von direkten Zufahrten und die Schaffung von Ersatzzufahrten wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefördert.

Kosten für Änderungen und Ergänzungen im Wegenetz müssen in angemessenem Verhältnis zum jeweiligen Nutzen stehen. Künftige Wegebeziehungen dürfen daher auch über Umwege führen, soweit diese für den Nutzer zumutbar sind. In diesem Zusammenhang gilt, dass der Einzelne keinen Anspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege hat, Art. 14 Abs. 3 BayStrWG (Gemeingebrauch). Art. 17 BayStrWG begründet keinen Anspruch auf eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit.

Bei Umwegen, die infolge der Durchtrennung zusammenhängender Grundstücke entstehen, ist hingegen ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass auch hierüber im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht zu entscheiden war.

3.4.7.3 Wegebau

Mit den Auflagen unter A.3.6 wird den Belangen des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs hinreichend Rechnung getragen.

Die geplante Gestaltung der vorhabenbedingt zu ändernden bzw. neu anzulegenden öFWe (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.2, 5.3, 5.4, 5.7, 5.8, 5.9, 5.10, 5.12, 5.13, 5.15, 5.16, 5.17, 5.18) entspricht insgesamt den „Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (ARS Nr. 28/2003) und dem ergänzend heranzuziehenden „Arbeitsblatt DWA-A 904 - Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Ausgabe 2005 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Die Planung genügt insoweit dem Gebot sachgerechter Interessenabwägung (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120).

In o.g. Grundsätzen ist festgelegt, dass im Falle notwendiger Änderungen bzw. Neuanlagen der Baulastträger bzw. Eigentümer ländlicher Wege nur Anspruch darauf hat, dass hinsichtlich Abmessung und Beschaffenheit der ursprüngliche bzw. ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die geplanten öFWe in der Lage, den anfallenden land- und forstwirtschaftlichen Verkehr aufzunehmen. Die Ausbildung der Grundstückszufahrten hat sich an den Vorgaben des Merkblatts DWA-A 904 zu orientieren. Es ist in der Bauausführung darauf zu achten, dass sie noch für schwere landwirtschaftliche Gespanne nutzbar sind.

Die Zufahrt und die Bewirtschaftbarkeit der anliegenden Grundstücke ist während der Baumaßnahme soweit möglich sicherzustellen, A.3.6.9. Soweit es zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen kommt, wiegt das öffentliche Interesse am Ausbau der St 2190/St 2689 schwerer als das Interesse der Land- und Forstwirte am Erhalt der bisherigen Zufahrtssituation. Eventuell entstehende Vermögensnachteile der Betroffenen sind im Entschädigungsverfahren auszugleichen.

Alle während der Bauphase in Anspruch genommenen Wirtschaftswege sind nachträglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen.

Es ist in jedem Fall zu gewährleisten, dass jedes land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück, das derzeit bereits über eine rechtlich gesicherte Zufahrtsmöglichkeit zu einem öffentlichen Weg verfügt, auch künftig über einen solchen erreichbar ist. Soweit allerdings derzeit schon keine rechtlich gesicherte Zufahrt besteht, ist es auch nicht Aufgabe des Vorhabenträgers, (erstmalig) eine solche zu schaffen.

Die schadlose Entwässerung der an Straßen und Wegen angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist soweit möglich sicherzustellen, A.3.6.7 und A.3.6.8. Falls baubedingt vorhandene Drainagen beeinträchtigt werden, sind diese möglichst umgehend ihrem Zustand und Zweck entsprechend wiederanzuschließen. Falls notwendig, sind neue Drainagen anzulegen. Ist dies aus zwingenden bautechnischen Gründen in Teilen nicht oder nur bedingt möglich und ergeben sich daraus unzumutbare Beeinträchtigun-

gen der Grundstücksentwässerung (z.B. Vernässung), so ist gegen Einräumung einer entsprechenden Dienstbarkeit Entschädigung zu leisten. Näheres bleibt insoweit den Grunderwerbs-/ Grundinanspruchnahmeverhandlungen bzw. dem Enteignungs-/ Entschädigungsverfahren vorbehalten. Grundlegende Änderungen der Grundstücksentwässerung sind nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter erlaubt.

3.4.7.4 Forstwirtschaft

Durch den geplanten Straßenbau werden 7.886 m² Wald iSv. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG in Anspruch genommen. Die zu rodenden Flächen erfüllen keine nach Waldfunktionsplan ausgewiesenen Schutzfunktionen und sind auch nicht Teil eines Natura-2000-Gebiets. Bannwald ist nicht betroffen. Auf der Ausgleichsfäche 5 A (Planunterlage 9.1) werden auf 7.535 m² standortgerechter Buchenwald und auf 1.015 m² Waldmäntel gegründet.

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart der behördlichen Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, Art. 9 Abs. 8 BayWaldG.

3.4.7.5 Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Land- und Forstwirtschaft

3.4.7.5.1 Flächenverlust

Die durch die notwendige Grundinanspruchnahme eintretenden Nachteile sind vom Vorhabenträger zu entschädigen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme unmittelbar für Straßenbestandteile als auch für die vom Vorhabenträger geplanten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen. Auch für Letztere besitzt der Vorhabenträger aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20).

Die Einwendung des Einwenders P 9, die Grundstücke Fl.Nr. 658, 659 und 660 der Gemarkung Döllnitz nicht vollumfänglich, sondern nur im Teilbereich der Straßentrasse abgeben zu wollen, verfängt dementsprechend nicht. Straßenbestandteil sind auch die Bankette und Böschungen, Art. 2 Nr. 1 BayStrWG. Demnach ist die Heranziehung der Grundstücke Fl.Nr. 658 (vollumfänglich) und 659 (Teilfläche) der Gemarkung Döllnitz, Planunterlage 10.1/2, legitimiert. Das Grundstück Fl.Nr. 660 der Gemarkung Döllnitz wird für die Ausgleichsmaßnahme 5 A benötigt.

Die Forderung des Einwenders T 14 nach einem vollständigen Verzicht auf die Heranziehung des Grundstücks Fl.Nr. 662 der Gemarkung Döllnitz wird zurückgewiesen. Auf dem Grundstück sind unverzichtbare Ausgleichsmaßnahmen geplant. Die Argumentation, die Eingriffe seien in Anbetracht der

gegenüberstehenden Wertpunkte ohnehin überkompensiert, verfängt nicht. Eine exakte Übereinstimmung der Wertpunkte von Eingriff und Ausgleich ist praktisch unmöglich.

3.4.7.5.2 Wegenetz

Die Reduzierung der direkten Zufahrten von öFWen auf die Staatsstraßen ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs angezeigt. Art. 17 BayStrWG begründet einen Anspruch auf Erhalt irgendeiner Zufahrtsmöglichkeit, nicht auf Beibehaltung der bestehenden, optimalen Zufahrtsmöglichkeit.

Der nicht ausgebaute öFW FI.Nr. 636 der Gemarkung Döllnitz wird daher nicht mehr – wie von Einwender T 10 gefordert – an die St 2689 angeschlossen. Die erschlossenen Grundstücke sind weiterhin über den neu zu errichtenden öFW (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.21) und den öFW FI.Nr. 627 der Gemarkung Döllnitz erreichbar.

Außerdem scheidet auch eine Beibehaltung der Zufahrt zu FI.Nr. 661 der Gemarkung Döllnitz (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.11) aus. Die Erschließung der vom Einwender P 1 angeführten Grundstücke FI.Nr. 687, 688, 689 und 690 der Gemarkung Döllnitz ist weiterhin über den anzupassenden öFW FI.Nr. 683 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.10) und den anzupassenden öFW FI.Nr. 663 der Gemarkung Döllnitz (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.12) gewährleistet. Dies konnte dem Einwender durch den Vorhabenträger in einem Ortstermin am 09.08.2017 verdeutlicht werden. Im Rahmen des Termins zog er seinen Einwand hinsichtlich Punkt 8 seiner Einwendung vom 15.05.2015 zurück. Der Forderung des Einwenders P 1 nach einem Verzicht auf die parallele Straßengeföhrung des öFW FI.Nr. 610 der Gemarkung Döllnitz zur St 2190 wird nicht gefolgt. Die Weggeföhrung ist zur Erschließung des öFW FI.Nr. 641 der Gemarkung Döllnitz erforderlich. Entgegen den Ausführungen des Einwenders P 1 bleibt jedoch der öFW FI.Nr. 578/1 der Gemarkung Döllnitz angeschlossen und wird an die neuen Verhältnisse angepasst (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.13).

Der Forderung des Einwenders P 6 nach einer Anpassung der neuen Zufahrt zum Grundstück FI.Nr. 635 der Gemarkung Döllnitz wird gefolgt. Die neue Zufahrt wird in der bisher vorhandenen Breite und mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wieder hergestellt (Planunterlage 11, lfd. Nr. 6.10). Für die durch das Vorhaben tangierte Zufahrt zum Grundstück FI.Nr. 643 der Gemarkung Döllnitz wird bei Bau-km 0+110 eine neue Zufahrt angelegt (Planunterlage 11, lfd. Nr. 6.9). Auf die Anlage des neuen öFWs (Planunterlagen 5.1 und 11, lfd. Nr. 5.21) entlang des Grabens „Heide“ (vgl. Textteil des Flurbereinigungsplans Döllnitz mit Auflistung von Gewässern dritter Ordnung im Eigentum des Markts Kasendorf, S. 18) kann jedoch nicht verzichtet werden. Über den öFW wird auch das Grundstück FI.Nr. 639 der Gemarkung Döllnitz erschlossen. Die vom Einwender P 6 im Erörterungstermin alternativ vorge-

schlagene Zufahrt für dieses Grundstück befände sich im Kreuzungsbereich bei Bau-km 0+375, ist aber technisch nicht realisierbar. Die Zufahrt müsste unmittelbar hinter der Kreuzungseinmündung angelegt werden, da das Grundstück nur sehr schmal in den dort anschließenden öFW Fl.Nr. 617 der Gemarkung Döllnitz hineinragt. Die Kurvenradien könnten dann aber nicht den Vorgaben entsprechend ausgeführt werden und die Verkehrsgefährdung durch langsam einfahrende und rangierende landwirtschaftliche Fuhrwerke wäre in dem ohnehin durch die Kreuzung belasteten Bereich nicht vertretbar. Auch ein Anschluss des öFW Fl.Nr. 636 der Gemarkung Döllnitz kommt nach der Ausbaumaßnahme nicht mehr in Betracht. Die Verringerung der direkten Zufahrten auf die St 2689 dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die jeweiligen Ersatzzufahrten müssen in einem der vorherigen Zufahrtsmöglichkeit entsprechenden Standard wieder hergestellt werden.

Die Forderung des Einwenders P 7 nach Anlegung einer direkten Zufahrt von der St 2190 zu seinem Grundstück Fl.Nr. 170 der Gemarkung Katschenreuth wird zurückgewiesen. Das Grundstück weist auch derzeit keine direkte Zufahrtsmöglichkeit auf und ist einzig über den öFW Fl.Nr. 668 der Gemarkung Katschenreuth erschlossen, was nicht verändert wird.

Hinsichtlich der Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 169 der Gemarkung Katschenreuth wird dem Wunsch der Einwenderin P 8 nach einer Ersatzzufahrt entsprochen. Die Zufahrt verläuft über den öFW Fl.Nr. 668 der Gemarkung Katschenreuth und das Grundstück Fl.Nr. 170 der Gemarkung Katschenreuth des Einwenders P 7. Dieser stimmte im Erörterungstermin am 04.07.2017 der Errichtung eines Weges entlang des südwestlichen Teils des Regenrückhaltebeckens zu (vgl. Protokoll des Erörterungstermins, S. 3). Insofern wird auf die Nebenbestimmungen, A.3.6.2 und A.3.6.5, verwiesen.

Gefolgt wird auch der Forderung des Einwenders P 1, den direkten Anschluss des Privatwegs „Windischenhaiger Holzweg“ bei Bau-km 2+628 an die St 2190 zu erhalten.

Außerdem wird die direkte Zufahrtsmöglichkeit des öFW Fl.Nr. 133 der Gemarkung Döllnitz auf die St 2689, wie vom Einwender T 10 gefordert, entgegen der ursprünglichen Planung aufrecht erhalten.

3.4.7.5.3 Wegebau

Generell ist der Ausbau und die Unterhaltung ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldwege Aufgabe der Gemeinde, bei nicht ausgebauten öFWen Aufgabe der angrenzenden Grundstückseigentümer, Art. 54 Abs. 1 S. 1, 2 BayStrWG. Den Vorhabenträger trifft diese Verpflichtung nur, soweit er in das vorhandene Wegenetz eingreift. Der vom Vorhabenträger geplante Wegebau genügt den Vorgaben des „Arbeitsblatts DWA-A 904 - Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ Ausgabe Oktober 2005 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

Dem Vorhabenträger kann eine Erhöhung des baulichen Standards des vorhandenen Wegenetzes nicht abverlangt werden. Die geplante bzw. die wiederherzustellende Breite, der vorgesehene Aufbau und die maßgebliche Beanspruchung hat der Vorhabenträger für jeden öFW, Wegabschnitt und jede Zufahrt in der Planunterlage 11 angegeben. Die Forderung nach einem höheren Ausbaustandard ist unbehelflich. Dies würde eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und -versiegelung mit sich bringen. Insoweit wird der Anregung des Einwenders P 1, hinsichtlich des Privatwegs „Windischenhaiger Holzweg“ bei Bau-km 2+628 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 6.7), des Privatwegs Fl.Nr. 290 der Gemarkung Peesten (Planunterlage 11, lfd. Nr. 6.1) und des öFWs Fl.Nr. 683 der Gemarkung Döllnitz einen Ausbaustandard anzulegen, der die Befahrung mit Langholzfahrzeugen, d.h. Schwerlastverkehr mit 40 t, ermöglicht, nicht entsprochen. Dies gilt jedenfalls, soweit der vorgesehene Ausbaustandard dadurch erhöht würde. Die ausreichende Befahrbarkeit der betroffenen Wege mit Silagezug, Erntezug und Mähdrescher hat der Vorhabenträger mittels Schleppkurvenmodell nachgewiesen.

Vorhabenbedingte Schäden an bestehenden (ö)FWen (z.B. durch Baufahrzeuge) sind vom Vorhabenträger nach Abschluss der Bauarbeiten dem Stand der Technik entsprechend zu beheben. Der Vorhabenträger hat insoweit auf seine Kosten nur den ursprünglichen oder aber einen vergleichbaren Zustand (wieder-)herzustellen. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabenträger mit dem jeweiligen Baulastträger in geeigneter Form eine Beweisaufnahme durchführen. Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.

Entsprechend der Forderung des Einwenders P 1 werden der Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 652 der Gemarkung Döllnitz (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.4) in die St 2190 auf 4,50 m und der Einmündungsbereich des öFWs Fl.Nr. 683 der Gemarkung Döllnitz in die St 2190 auf 5,50 m aufgeweitet. Der als Straßenbaulastträger organzuständige Gemeinderat des Marktes Kasendorf stimmte einer Aufweitung der Gemeindeverbindungsstraße und einer damit verbundenen Übernahme der Unterhaltslast zu.

3.4.7.5.4 Sonstiges

Hinsichtlich weiterer Einwendungen (Einwender P 6, P 7), betreffend Drainagen, Oberflächenwasser, Zufahrten und Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grundstücken wird auf die Nebenbestimmungen A.3.6.7 bis A.3.6.9 und auf obige Ausführungen, C.3.4.7, verwiesen.

Über die Forderung des Einwenders P 9, das auf seinen Flächen zu rodende Holz auf dem Grundstück Fl.Nr. 659/1 der Gemarkung Döllnitz zu lagern und ihm so zur Verfügung zu stellen und die Frage nach der Entschädigungshöhe für enteignete Flächen, muss iRd. Planfeststellungsverfahrens nicht entschieden werden. Detailfragen des Grunderwerbs, wie vorliegende Entschädigungshöhe für enteignete Flächen oder die Überlassung des Holzes, sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Fragen werden im nachfolgenden

Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren behandelt, auf welches hiermit verwiesen wird.

3.4.7.6 Land- und Forstwirtschaft in der Abwägung

Das Vorhaben ist insgesamt mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar. Die Situation im Vorhabenbereich ist durch die St 2190 und St 2689 vorgeprägt. Das Vorhaben ist ohne die Inanspruchnahme überwiegend landwirtschaftlich genutzter und im Eigentum Privater stehender Grundstücke nicht zu verwirklichen. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Maßnahme bei sachgerechter Bewertung aller geltend gemachten Belange nicht möglich. Gleichwohl werden die Nachteile für die Landwirtschaft nicht verkannt und mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt. Sie wiegen allerdings nicht die Argumente auf, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, und stellen die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

3.4.8 Fischereiwirtschaft

Insgesamt haben die Beeinträchtigungen der Fischerei kein derart starkes Gewicht, dass sie das Vorhaben insgesamt in Frage stellen. Die unter A.3.7 aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigen die fischereiwirtschaftlichen Belange und tragen insoweit der Stellungnahme des Einwenders T 13 Rechnung. Soweit die Forderungen des Einwenders T 13 über den Inhalt der Auflagen hinausgehen, werden sie zurückgewiesen.

Die Fischereiberechtigten der betroffenen Fließgewässer und Teiche hatten Gelegenheit, sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens am Verfahren zu beteiligen. Dahingehende Einwendungen wurden jedoch nicht erhoben. Eine Information der Fischereiberechtigten, wie vom Einwender T 13 gefordert, wird nicht angeordnet.

Die Straßenmulden und Uferböschungen werden entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan begründet. Dieser wurde von den zuständigen Naturschutzbehörden geprüft und dahingehend nicht beanstandet.

Wasserrechtliche Schutzmaßnahmen sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Hof abgestimmt und in A.3.5 festgelegt.

Fischereiliche Schäden sind durch das Vorhaben im Hinblick auf die geringe fischereiliche Bedeutung der betroffenen Fließgewässer oder Teiche nicht zu erwarten. Regelungen im Hinblick auf Schäden, die auf die Bauausführung zurückzuführen sind, sind nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die

gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts auch nicht erforderlich sind.

Sollten durch das planfestgestellte Vorhaben nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer eintreten, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht vorhergesehen werden können, hat der Vorhabenträger in Anwendung von Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG ergänzende bauliche Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Wirkungen vorzunehmen. Sollten derartige Maßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar oder technisch nicht durchführbar sein, so sind die nachweislich Betroffenen nachträglich zu entschädigen.

3.4.9 Jagd

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter A.3.8 verfüigten Nebenbestimmungen mit den jagdlichen Belangen im Einklang.

3.4.9.1 Eigenjagd

Die Eigenjagd des Einwenders P 1 bleibt erhalten. Eine Existenzgefährdung, wie vom Einwender befürchtet, steht nicht im Raum. Zur Vermeidung einer Durchtrennung des Eigenjagdbezirks hat der Vorhabenträger zugesagt, die abgerundete Dreiecksfläche zwischen der St 2190 und dem zu errichtenden öFW Fl.Nr. 151 der Gemarkung Döllnitz (Planunterlage 5.2 und 11, lfd. Nr. 5.7) im Eigentum des Einwenders zu belassen und das ehemalige Straßengrundstück der St 2190 alt im Bereich von Bau-km 2+315 bis Bau-km 2+365 (Planunterlage 5.2 und 11, lfd. Nr. 3.1) nach Auflassung als Tauschfläche anzubieten. Jedenfalls unter dieser Voraussetzung bestätigte die zuständige Untere Jagdbehörde am Landratsamt Kulmbach mit Schreiben vom 16.08.2017 und E-Mail vom 17.08.2017, dass das Eigenjagdrevier des Einwenders P 1 erhalten bleibe. Entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers wurde die deklaratorische Nebenbestimmung A.3.8 aufgenommen.

3.4.9.2 Wildschutzzaun

Zurückgewiesen wird die Forderung nach Wildleiteinrichtungen entlang der St 2190. Der Einwender P 1 fordert beidseits der St 2190 eine Zäunungsmaßnahme auf einer Länge von 400 m, aus Richtung Kulmbach kommend bis kurz vor Krümme Fohre. Im Erörterungstermin führte der Einwender aus, dass es hier mindestens wöchentlich zu Wildunfällen käme und eine Wildleiteinrichtung daher notwendig wäre. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die Auswertung der Daten der zuständigen Polizeiinspektion Kulmbach ergab, dass im gegenständlichen Bereich in den vergangenen eineinhalb Jahren sechs Wildunfälle erfasst wurden. Es konnten außerdem keine Stellen lokalisiert werden, an denen ungewöhnlich häufiger Wildwechsel stattfindet. Der Ausbau der St 2190 erfolgt bestandsnah. Vermehrte Wildverluste sind daher nicht zu erwarten. Die Vorgabe spezieller Wildleiteinrichtungen ist in Anbetracht dessen derzeit nicht veranlasst.

3.4.9.3 Schadensersatz

Die Entscheidung über Schadensersatzforderungen aufgrund jagdlicher Eingriffe ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Einwender P 1 wird hinsichtlich dahingehender Forderungen auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen.

3.5 Würdigung und Abwägung privater Belange

Private Einwendungen spielen indirekt auch im Rahmen der Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange eine Rolle. Die Grenzen sind oft fließend. Auf bereits behandelte Aspekte wird daher nachfolgend verwiesen.

Die Einwendungen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nur anonymisiert behandelt. Jeder Einwender erhält mit der individuellen Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ein Anschreiben, das die persönliche Bezeichnung offenlegt.

3.5.1 Einwender P 1

Der Eigenjagdbezirk des Einwenders P 1 bleibt erhalten (C.3.4.9.1).

Die Entscheidung über Schadenersatzleistungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (C.3.4.9.3).

Ein Verzicht auf den neu zu errichtenden öFW, Planunterlage 5.2 und 11, lfd. Nr. 5.7, kommt nicht in Betracht (C.3.4.7.5.2).

Die Einfahrttrichter der Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 652 der Gemarkung Döllnitz und Fl.Nr. 683 der Gemarkung Döllnitz werden aufgeweitet (C.3.4.7.5.3).

Der „Windischenhaiger Holzweg“ bleibt – wie vom Einwender P 1 gefordert – direkt an die St 2190 angebunden (C.3.4.7.5.2).

Die Anbindung des Grundstücks Fl.Nr. 290 der Gemarkung Peesten erfolgt entsprechend dem ursprünglichen Ausbaustandard (C.3.4.7.5.3).

Alle angesprochenen Grundstücke bleiben über den öFW Fl.Nr. 683 und den öFW Fl.Nr. 663 der Gemarkung Döllnitz erschlossen (C.3.4.7.5.2).

Der öFW Fl.Nr. 578/1 der Gemarkung Döllnitz bleibt angeschlossen (C.3.4.7.5.2).

Die Forderung nach Wildeiteinrichtungen wird zurückgewiesen (C.3.4.9.2).

3.5.2 Einwender P 2 und P 3

Die seitens der Einwender P 2 und P 3 befürchteten Eingriffe finden nicht statt. Insbesondere wird das Biotop auf Fl.Nr. 638 der Gemarkung Döllnitz nicht von der Baumaßnahme tangiert. Außerdem bleiben auch die bestehenden Kabelleitungen unberührt. Es findet einzig eine bestandsnahe Anpassung des öFW Fl.Nr. 617 der Gemarkung Döllnitz (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.18) statt. Die Einwender haben ihre Einwendungen daher im Rahmen des Erörterungstermins für erledigt erklärt.

3.5.3 Einwender P 4

Die Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 143, 166 und 166/1 der Gemarkung Döllnitz des Einwenders P 4 sind für die Verwirklichung der Schleppkurve – und damit für die rückwärtige Anbindung der Anlieger der St 2689 alt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit – unverzichtbar (C.3.4.3.7). Fragen des Grunderwerbs und der Entschädigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insofern wird auf das nachfolgende Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren verwiesen.

Die vom Einwender P 4 geltend gemachte vorhabenbedingte Beeinträchtigung seines eingerichteten Gewerbebetriebs – eines Motorrad- und Teilehandels – wird nicht befürchtet. Der Einwender verfügt über großzügige Flächen, nach eigenen Angaben ca. 3,3 bis 3,4 ha, auf denen sein Betrieb weitergeführt und erweitert werden kann. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Vorhaben, für welches ca. 3.500 m² erworben werden müssen, den Betrieb oder dessen Entwicklungsfähigkeit beeinträchtigen. Insbesondere wird die Zufahrt über den Privatweg Fl.Nr. 166/1 der Gemarkung Döllnitz plangemäß an die neuen Verhältnisse angepasst (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.15) und die Grundstücke werden über die neue Ortsstraße bzw. GVS an die St 2689 neu angebunden.

Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht mangels Überschreitung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte nicht (C.3.4.4.3).

3.5.4 Einwender P 5

Die Forderung des Einwenders P 5 nach einem Verzicht auf die Anlage eines Wendehammers auf Fl.Nr. 169/1 und die Verbreiterung der Straße auf der Fl.Nr. 169 der Gemarkung Döllnitz wird zurückgewiesen. Die durch das Vorhaben betroffenen Grundstücke Fl.Nr. 169 und 169/1 der Gemarkung Döllnitz sind für die Anlage eines Wendehammers, der eine Befahrbarkeit der neuen Gemeindestraße auch mit u.a. Versorgungsfahrzeugen ermöglicht, bzw. für die Anlage der St 2190 neu unverzichtbar.

Zurückgewiesen wird auch die Forderung nach einer Ausgleichsfläche für seine dort befindliche Kleintierzucht. Es ist darauf hinzuweisen, dass die betroffenen Flächen weder im Eigentum des Einwenders stehen, noch ein Miet-

oder Pachtverhältnis über die Flächen besteht. Fragen des Grunderwerbs und der Entschädigung – wie die Übereignung von Ausgleichsflächen – sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insofern wird auf das nachfolgende Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren verwiesen.

Die gleichwohl erfolgten Vermittlungsversuche zwischen dem Einwender und der Eigentümerin potentieller Erwerbsflächen blieben erfolglos. Die im Erörterungstermin vom Einwender erbetene, genaue Vermessung der Reichweite des Wendehammers wurde vom Vorhabenträger durchgeführt. Dem Einwender wurde ein Planausschnitt im Maßstab 1:100 übermittelt, der Wendehammer und vorhandenes Gehege darstellt. Dem Einwender wurde so aufgezeigt, inwiefern die Bestellungen durch die Planung betroffen sein werden.

3.5.5 Einwender P 6

Die vom Vorhaben tangierte Zufahrt zu Grundstück Fl.Nr. 635 der Gemarkung Döllnitz wird dem bisherigen Zustand in Breite und Aufbau entsprechend angepasst (C.3.4.7.5.2).

Ein Verzicht auf den neu anzulegenden öFW (Planunterlage 5.1 und 11, lfd. Nr. 5.21) kommt nicht in Betracht (C.3.4.7.5.2).

Eine Verschiebung der Trasse in südwestliche Richtung kommt nicht in Betracht (C.3.4.2.1).

Die bisherige Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 643 der Gemarkung Döllnitz wird vom Vorhaben durchschnitten und wird durch eine neue Zufahrt ersetzt (C.3.4.7.5.2).

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen (A.3.6) verwiesen.

3.5.6 Einwender P 7

Der Forderung des Einwenders P 7 nach einer direkten Zufahrt von der St 2190 auf sein Grundstück Fl.Nr. 170 der Gemarkung Katschenreuth wird zurückgewiesen (C.3.4.7.5.2).

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen (A.3.6) verwiesen.

3.5.7 Einwender P 8

Zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 169 der Gemarkung Katschenreuth wird eine Zufahrt über das Grundstück Fl.Nr. 170 der Gemarkung Katschenreuth angelegt (A.3.6.2 und C.3.4.7.5.2).

3.5.8 Einwender P 9

Die Grundstücke Fl.Nr. 658, 659 und 660 der Gemarkung Döllnitz sind für die Verwirklichung der Maßnahme unverzichtbar (C.3.4.7.5.1).

Fragen des Grunderwerbs und der Entschädigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (C.3.4.7.5.4).

3.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird insoweit der Vorrang eingeräumt, denn die in der Planung und auch in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen erscheinen in ihrer Gesamtheit als für das Allgemeinwohl unverzichtbar.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen zwingendes Recht sind nicht ersichtlich. Gesetzliche Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Trassenalternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit (regelkonform, sicher und bedarfsgerecht) gegenüber den planfestgestellten Wahltrassen der St 2190 und St 2689 als vorzugswürdig dargestellt hätte. Der bestandnahe Ausbau erweist sich als geringstmöglich invasiv.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

4 Begründung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis

4.1 Rechtsgrundlage

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses bilden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen, § 19 Abs. 1 WHG. Die für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter A.4 gesondert ausgesprochen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer bzw. dessen zielgerichtete Versickerung in den Untergrund stellt eine Gewässerbenutzung dar, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Als solche bedürfen sie der behördlichen Erlaubnis, § 8 Abs. 1 WHG. Eine Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten

Weise zu benutzen, §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG. Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, so kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG gelten entsprechend, § 15 WHG.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare bzw. nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, § 12 Abs. 1 WHG. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere das Interesse der Trinkwasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, § 3 Nr. 10 WHG. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rdnr. 471). Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf zudem nur erteilt werden, wenn sämtliche Anforderungen nach § 57 WHG erfüllt sind. Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers muss so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. der AbwV. Außerdem muss die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein, § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Weiterhin sind diejenigen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen zu errichten und zu betreiben, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen, § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Nach § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Nach § 61 WHG in Verbindung mit der EÜV bestehen bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen Selbstüberwachungspflichten. Darüber hinaus steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Nach § 15 Abs. 2 WHG sind Rechtsgrundlage für Inhalts- und Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis die §§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 und 2 WHG. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nicht nur aus Allgemeinwohlgründen, sondern auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, § 13 Abs. 1 WHG. Der gesetzliche

Vorbehalt für nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ergibt sich aus § 13 Abs. 1 und 2 WHG.

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Der Betroffene ist in diesem Fall zu entschädigen, § 14 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG.

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten bzw. befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Abwasser, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Dieses Wasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche Regelungen, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, § 55 Abs. 2 WHG.

4.2 Erlaubnisvoraussetzungen

Unter Zugrundelegung der dargestellten Voraussetzungen konnte die Erlaubnis vorliegend erteilt werden.

Bei Beachtung der unter A.4.2. dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, § 12 Abs. 1 WHG, Rechtsbeeinträchtigungen oder Nachteile für Dritte, § 14 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG, nicht zu erwarten. Die Auflagen und Befristungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die Gräben sind zur Aufnahme der Einleitungsmengen ausreichend leistungsfähig. Den Einleitungsmengen bei E 2 und E 3 liegt der maximale Abfluss aus der Entwässerungsfläche zugrunde, der mit einer Bemessungsregendauer von 15 min und mit einer 1-jährigen Wiederkehrzeit ($n = 1$) bestimmt wurde. Die Bemessungsregenspende $r(15; 1)$ wurde mit 113,2 l/(s x ha) berücksichtigt. Den Anforderungen des WWA Hof entsprechend legte der Vorhabenträger darüber hinaus Berechnungen mit einer Bemessungsregendauer von 15 min und einer 100-jährigen Wiederkehrzeit vor. Dies entspricht einer Regenspende $r(15; 0,01) = 349$ l/(s x ha). Die Gräben zeigten sich auch unter diesen Bedingungen ausreichend leistungsfähig.

Der Abfluss des Straßenoberflächenwassers ist in Anbetracht abgeschwemmter Stoffe, z.B. nach Unfällen ausgelaufene Mineralöle, Straßen- und Reifenabrieb, stärker belastet, als es dem Schutzbedürfnis der aufnehmenden Ge-

wässer angemessen ist. Folglich ist zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und sonstigen Fahrbahnverschmutzungen eine Behandlung des bei E 2 einzuleitenden Abwassers erforderlich. Dies stellt der Vorhabenträger mit einem kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebecken sicher. Die Bemessung des Absetz- und Regenrückhaltebecken erfolgte in Abstimmung mit dem WWA Hof.

Außerdem belegte der Vorhabenträger auch die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds iRd. Entwässerungsabschnitts 3. Die Rigole wird auf ganzer Länge unter der Versickerungsmulde angeordnet, sodass das gesamte Sickerwasser aus der Mulde in die Rigole gelangt.

Zum Schutz der unterstrom liegenden Ortschaft Döllnitz, insbesondere der Grundstücke Fl.Nr. 4 und 5 der Gemarkung Döllnitz, vor einer Verschlechterung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse forderte das WWA Hof eine vertiefte Überprüfung der Auswirkungen im dortigen Bereich. Im Ergebnis werden sich die Abflussverhältnisse durch die Maßnahme nicht nachteilig verändern. Insbesondere sind die betroffenen Durchlässe – auch bei Regenereignissen über dem Bemessungsregen – ausreichend leistungsfähig. Das WWA hat die Darstellungen des Vorhabenträgers überprüft und mit Schreiben vom 31.01.2018 zugestimmt.

4.3 Stellungnahmen und Einwendungen zur Erlaubnis

Das WWA Hof erklärt in seinen Stellungnahmen vom 22.07.2015 und vom 31.01.2018, dass hinsichtlich der Ansätze und Konzeption der Entwässerung abschließend Einverständnis besteht.

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen, § 19 Abs. 3 WHG. Zuständig ist hier das Landratsamt Kulmbach, Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG. Das Landratsamt Kulmbach hat mit E-Mail vom 29.07.2015 zum Vorhaben Stellung genommen und darin sein Einvernehmen erteilt.

Der Forderung des WWA Hof nach einer Befristung der gehobenen Erlaubnis wird nicht gefolgt. Eine Befristung solle dem wirtschaftlichen Interesse und dem Vertrauensschutz des Betreibers der Anlage ebenso Rechnung tragen wie den stets wandelnden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Der Vorhabenträger stimmte einer Befristung zunächst zu, zog diese Zustimmung mit E-Mail vom 02.03.2018 jedoch wieder zurück und bat um eigenständige Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Der Argumentation des WWA Hof folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Eine Befristung führt zu erheblichen praktischen Unwägbarkeiten, die das Bedürfnis nach einem abstrakten Übereinstimmen mit wandelnden Anforderungen nicht rechtfertigt. Ein Straßenbauprojekt ist grundsätzlich auf unbefristete Dauer angelegt. Ein Gleichlauf der wasserrechtlichen Erlaubnis erscheint sachgerecht. Im Falle

nachteiliger Wirkungen des Vorhabens sind Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 Abs. 1 WHG von Gesetzes wegen auch nachträglich zulässig, so dass ein Bedürfnis für eine entsprechende Befristung, insbesondere aus gewichtigen sicherheitsrechtlichen Aspekten, nicht besteht.

5 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Straßen und Wege folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen, insbesondere Planunterlage 12, sowie die Bestimmungen unter A.5 des Beschlusstextes wird ergänzend verwiesen.

6 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung einer Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

E. Hinweise

Die unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen können sowohl beim Staatlichen Bauamt Bayreuth als auch beim Markt Kasendorf und der Stadt Kulmbach eingesehen werden. Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist, hat diese Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist.

Retsch
Regierungsrätin